



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 24. DEZEMBER 1999
NR. 51
SEITEN 1829–1894



Altdorf



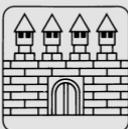
Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



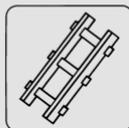
Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,3% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,3% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,5% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,5% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,5% MwSt.)
zur Verfügung.



KANTON

URI

AMTSBLATT

FREITAG, 24. DEZEMBER 1999

NR. 51

INHALT

ADMINISTRATIVER TEIL

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrates	1829
Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen	1830

Regierungsrat

Medienmitteilung	1831
------------------	------

Direktionen

Landammannamt	
Redaktionsschluss des Amtsblattes 01/2000	1834

Baudirektion	
Medienmitteilung	1834

Erziehungsdirektion	
Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri; Öffnungszeiten	1835

Gesundheits- und Fürsorgedirektion	
Verfügung	1835

Polizeidirektion	
Medienmitteilung	1836

Korporationen

Medienmitteilung	1837
------------------	------

Eheverkündungen	1839
-----------------	------

Zivilstandsmeldungen	1839
----------------------	------

Eigentumsübertragungen	1844
------------------------	------

Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	1848
Bauplanauflagen	1848
Planaufgabe	1851

Submissionen

Arbeitsausschreibung	1851
----------------------	------

Offene Stellen

Polizeidirektion Uri	1853
----------------------	------

GERICHTLICHER TEIL

Landgerichtspräsidium

Kapitalruf	1855
------------	------

Strafuntersuchungen

Strafbefehlspublikationen	1855
---------------------------	------

Rechtsauskunft

1856

GESETZGEBUNG

Personalverordnung (PV)	1857
-------------------------	------

Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone	1888
---	------

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone	1889
---	------

VERANSTALTUNGEN

1894

ADMINISTRATIVER TEIL

LANDRAT

AUS DEN VERHANDLUNGEN DES LANDRATES

zur Sitzung vom 13. / 15. Dezember 1999

Vorsitz: Landratspräsident Josef Gisler-Gamma, Schattdorf

In der Session vom 13. / 15. Dezember 1999 hat der Landrat folgende Geschäfte behandelt und beschlossen:

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Der Beitritt zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone samt Sanierung und Erweiterung des Laboratoriums der Urkantone wird beschlossen. Der Beitrittsbeschluss und das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone sind in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- 1.2 Auch eine neue Personalverordnung für die kantonalen Angestellten wird beschlossen und eine Änderung der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Der Text der neuen Personalverordnung ist in diesem Amtsblatt veröffentlicht.
- 1.3 Das Budget des Kantonsspitals Uri pro 2000, das bei Ausgaben von Fr. 40'279'000 und Einnahmen von Fr. 31'282'000 mit einem Defizit zulasten des Kantons von Fr. 8'997'000 rechnet, wird mit den beantragten Zahlungskrediten zulasten der Investitionsrechnung des Spitals genehmigt.
- 1.4 Der Voranschlag des Kantons Uri für das Jahr 2000 wird mit einigen Korrekturen aus der Detailberatung gutgeheissen. Zusammen mit dem Budget 2000 werden
 - der Staatssteuerfuss im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri für das Jahr 2000 erneut auf 100 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt;
 - die Bezüge der Behörden und des Personal der Kantonsverwaltung sowie die Kantonsbeiträge an Lohnkosten im Sinne der Verordnung über Sparmassnahmen im Lohnbereich im Jahr 2000 wiederum gekürzt;
 - der Stellenplan im Sinne der Organisationsverordnung für die Jahre 2000 und 2001 genehmigt.

2. Wahlen

- 2.1 Als Nachfolger im Kommando Geb Füs Bat 191 wird auf den 1. Januar 2000, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlt i Gst, Benno Russi, als Kommandant gewählt.

- 2.2 Wahl von landrätlichen Prüfungskommissionen
- 2.21 Ausbau Klausenstrasse: Unterschächen–Bergli
- 2.22 Änderung der Verordnung über das Strafregister, die Leumundsberichte und die Leumundszeugnisse (Strafregister) sowie der Strafprozessordnung
- 2.23 Furka-Oberalp-Bahn: Investitionsprogramm 2000 bis 2003
- 2.24 Kantonsbeitrag an die Umnutzung und die Sanierung des Schulhauses Attinghausen
Die Wahlen der landrätlichen Prüfungskommissionen sind in diesem Amtsblatt publiziert.
3. Erteilung des Urner Landrechtes an
- 3.1 Rakic Dejan, wohnhaft in Altdorf
- 3.2 Filipovic Drago und Ehefrau Filipovic-Antic Ruzica sowie Kinder Filipovic Dragan, Filipovic Koviljka und Filipovic Milena, alle wohnhaft in Altdorf
4. Parlamentarischer Vorstoss zur Beantwortung
Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zum Vollzug des Gastwirtschaftsgesetzes. Nach erfolgter Beantwortung und beschlossener Beratung erklärt sich die Interpellantin von der Antwort nicht befriedigt.
5. Neue parlamentarische Vorstösse werden keine eingereicht.

Altdorf, 16. Dezember 1999

Sekretariat des Landrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

WAHL VON LANDRÄTLICHEN PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

Das Büro des Landrates hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1999 folgende Wahlen in landrätliche Prüfungskommissionen vorgenommen:

77. Ausbau Klausenstrasse: Unterschächen–Bergli

Ziegler Louis, Silenen, Präsident
Gamma Robert, Schattdorf, Vizepräsident
Arnold Anton, Seedorf
Arnold Kaspar, Unterschächen
Gamma Reto, Altdorf
Gisler Rosemarie, Bürglen
Regli Ernst, Hospental

78. Änderung der Verordnung über das Strafregister, die Leumundsberichte und die Leumundszeugnisse (Strafregister) sowie der Strafprozessordnung

Stadler Hans, Dr., Attinghausen, Präsident
Schuler Luzia, Bürglen, Vizepräsidentin
Cathry Karl, Realp
Indergand Martin, Erstfeld
Muoser Hans, Bürglen
Stadler Walter, Sisikon
Zurfluh Josef, Silenen

79. Furka-Oberalp-Bahn: Investitionsprogramm 2000 bis 2003

Tresch Pia, Erstfeld, Präsidentin
Bennet Paul, Andermatt, Vizepräsident
Brücker Walter, Dr., Altdorf
Büchi Zacharias, Altdorf
Epp Oskar, Erstfeld
Müller Ruedi, Schattdorf
Truttmann Anton, Seelisberg

80. Kantonsbeitrag an die Umnutzung und Sanierung des Schulhauses Attinghausen

Schilter Karl, Altdorf, Präsident
Gisler Rosemarie, Bürglen, Vizepräsidentin
Arnold Josef, Seedorf
Brand Alois, Flüelen
Fäh Berthe, Altdorf
Gisler Stefan, Bürglen
Tresch Bernhard, Silenen

Altdorf, 16. Dezember 1999

Sekretariat des Landrates

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter: Antonio Camenzind

REGIERUNGSRAT

MEDIENMITTEILUNG

Stellungnahme des Urner Regierungsrates zu Bericht und Antrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV) im Sachplan-Bereinigerungsverfahren

Der Regierungsrat des Kantons Uri hält nach wie vor an der Bergvariante fest. Dies ist die zentrale Botschaft der Stellungnahme des Regierungsrates zuhanden des Bundesamtes für Raumplanung, welches im laufenden Sachplan-Bereinigerungsverfahren zur NEAT-Linienführung die Federführung hat. Der Bundesrat dürfte in dieser für Uri's Zukunft wichtigen Frage im ersten Quartal des Jahres 2000 abschliessend entscheiden.

Das Bundesamt für Raumplanung (BRP) hat dem Regierungsrat die Gelegenheit gegeben, zu Bericht und Antrag des Bundesamtes für Verkehr (BAV) im Rahmen des laufenden Sachplan-Bereinigerungsverfahrens Stellung zu nehmen. Das BAV empfiehlt darin die Basisvariante II, auch «Talvariante» genannt, wenn dereinst die Zufahrtslinie zum Gotthard-Basistunnel im Raum Uri gebaut wird.

Nach intensiver Beurteilung der verschiedenen Linienführungs-Möglichkeiten fordert der Regierungsrat die Bergvariante, weil sie mehr Rücksicht auf Raum und Umwelt nimmt.

Die Talvariante erfüllt diesbezüglich die heute geforderten Standards z. B. für eine Bahn 2000 oder an ein zeitgemässes Nationalstrassenprojekt nicht. Der Regierungsrat beurteilt sie deshalb als nicht raum- und umweltverträglich. Die Kostendifferenz zur Bergvariante rührt wesentlich vom unterschiedlichen Standard beider Varianten her. Selbst das BAV hat inzwischen den Optimierungsbedarf der Talvariante beim Lärmschutz anerkannt.

Bei der Vernehmlassung zu den Vorprojekten im Jahr 1996 hat sich gezeigt, dass beide Varianten machbar sind. Der Regierungsrat gewichtet die Kriterien Raum und Umwelt höher als die bahntechnischen Kriterien – deshalb wird die Bergvariante bevorzugt, zumal auch diese Variante den bahntechnischen Vorgaben entspricht.

Von ganz zentraler Bedeutung für die zukünftige Anbindung Uris und des ganzen zentralen Alpenraums (Ursern, Goms, Bündner Oberland, Leventina) ist ein Regionalbahnhof in Uri mit hochwertigen Bahnanschlüssen an die NEAT, was auch das BAV inzwischen anerkennt. Der Regionalbahnhof muss nach Auffassung des Regierungsrats bereits mit Inbetriebnahme des Gotthard-Basistunnels seine Funktion erfüllen.

Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass der baldige Linienführungsentscheid für Uri sehr wichtig ist. Dazu müssen sämtliche raumwirksamen Elemente mit dem Sachplanentscheid konkret geklärt sein, damit die räumliche Entwicklung ab sofort zielgerichtet in Angriff genommen werden kann. Heute wirkt sich diese Ungewissheit lähmend auf Planungen der Gemeinwesen, auf die volkswirtschaftliche Entwicklung und auf private Vorhaben aus.

Der Regierungsrat stützt sich bei seiner Beurteilung auch auf ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 1996, in welches unter anderem auch die Gemeinden eingebunden waren. Die Bewertung der Varianten wurde nach einem vorgängig gemeinsam entwickelten Kriterienkatalog vorgenommen. Die damals eingegangenen Stellungnahmen von Gemeinden, Fachstellen und Gruppierungen zeigten im Schlussergebnis – aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit – nicht identische Resultate. Die Mehrheit der Vernehmlasser sprach sich damals eindeutig für die Berg-Variante aus. Mit Blick darauf und gestützt auf die eigene Bewertung hat der Regierungsrat die Bergvariante bevorzugt und diese Position seither stets vertreten.

Der Regierungsrat geht nach wie vor davon aus, dass der Bundesrat – in Anbetracht der grossen politischen Tragweite innerhalb und ausserhalb des Kantons Uri – die Anträge zur Abdeckung der vitalen Bedürfnisse für die zukünftige Entwicklung Uris und des zentralen Alpenraums verantwortungsvoll und umsichtig berücksichtigt.

Dienstjubiläum

Rudolf Epp, Andermatt, und Alois Zwyszig, Erstfeld, beide Wachtmeister bei der Kantonspolizei Uri, sind am 1. Oktober 1974 in den Staatsdienst eingetreten und haben somit am 1. Oktober 1999 das 25. Dienstjahr erfüllt. Der Regierungsrat gratuliert den beiden Dienstjubilaren und dankt ihnen für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienste des Staates aufrichtig.

Demission von lic. iur. Karl Stadler als Staatsanwalt des Kantons Uri

Staatsanwalt lic. iur. Karl Stadler hat dem Regierungsrat auf den 30. Juni 2000 seine Demission bekannt gegeben. Karl Stadler war im September 1993 vom Landrat zum Staatsanwalt des Kantons Uri gewählt worden. Die Demission erfolgt aus persönlichen Gründen.

Festlegung der Teuerungszulage für 2000

Gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung setzt der Regierungsrat jährlich die Teuerungszulage aufgrund der jeweiligen Lebenskosten im November auf den 1. Januar in Prozenten der massgebenden Besoldungsansätze fest. Diese Ansätze werden um so viele Prozente erhöht oder gesenkt, als die Indexpunkte angestiegen oder gesunken sind. Der Regierungsrat kann, wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, von dieser Regelung abweichen.

Gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik erreicht der Landesindex der Konsumentenpreise Ende November 1999 einen Stand von 145.7 Punkten. Das sind 1.3 Prozent mehr als im November des Vorjahres.

Der Regierungsrat hat für das Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr einen Teuerungsausgleich von 1.0 Prozent festgelegt; d. h. die Teuerungszulage für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 zu den auf 100 Punkten indixierten Besoldungsansätzen (Grundlöhnen) wird auf 143.4 Punkte festgelegt.

Revision der Verordnung über das Bundesgesetz über die Raumplanung; Vernehmlassung

Volk und Stände haben am 12. März 1999 einer Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung betreffend dem Bauen ausserhalb der Bauzonen zugestimmt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat diese Anpassung veranlasst, zu den neuen Ausführungsbestimmungen zugleich eine Totalrevision der dazugehörenden Verordnung vorzunehmen. Dadurch werden Lücken geschlossen, wird die Verordnung systematisch neu aufgebaut und die Handhabung erleichtert.

In seiner Stellungnahme zu dieser Revision begrüsst es der Regierungsrat, dass im Zuge der Anpassung auch andere notwendige Änderungen vorgenommen wurden. Insbesondere begrüsst es der Regierungsrat, dass in der neuen Verordnung das Verhältnis zwischen den Sachplänen des Bundes und den kantonalen Richtplänen klarer geregelt wird. Ebenso unterstützt der Regierungsrat eine Öffnung der Landwirtschaftszonen zugunsten einer vielfältigen und wirtschaftsorientierten Landwirtschaft. So will er der Landwirtschaft ohne weitere Einschränkungen den unternehmerischen Spielraum durch innere Aufstockungen und Zulassung von Nebengewerben vergrössern helfen. Dagegen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass eine

weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für weitergehende Umnutzungen nicht gestattet werden sollte und will am Grundsatz nach einer Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet festhalten. Er erwartet aufgrund des klaren Willens von Volk und Ständen eine schnelle Inkraftsetzung der Verordnung und den für den Vollzug wichtigen dazugehörenden Wegleitungen.

Altdorf, 14. Dezember 1999

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

DIREKTIONEN

LANDAMMANNAMT

REDAKTIONSSCHLUSS DES AMTSBLATTES 01/2000

Das Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1999 ist die letzte Ausgabe in diesem Jahr. Der vorzeitige Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nr. 01/2000 ist am Dienstag, 4. Januar 2000, 09.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Standeskanzlei Uri

BAUDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Nationalstrasse N4, Umfahrung Flüelen

Verkehrsbehinderungen infolge Neubau Kreiselanlage, Anschluss Süd und Rückbau der Flüelerstrasse

Die Vorbereitungsarbeiten für die Umfahrungsstrasse Flüelen im Anschluss Süd sind abgeschlossen. Bei der nächsten Etappe wird die Personen- und Radfahrerunterführung mit der Kreiselanlage erstellt und der südliche Ast der Flüelerstrasse zurückgebaut. In der Zeit vom

3. Januar 2000 bis 28. Juli 2000

ist auf dem Streckenteil Altdorf, Zufahrt Schwimmbad Altdorf bis Tankstelle Migrol / Querung Dorfbach mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Mit dem Beginn der Arbeiten wird die Ampelanlage im Anschluss N2/N4 entfernt. Der Verkehr auf der Flüelerstrasse ist vortrittsberechtigt. Für den Verkehr von der

N2 herkommend wird das Signal «Kein Vortritt» signalisiert und markiert. Um die Leistungsfähigkeit des Knotens und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten ist die Abbiegebeziehung von Altdorf Richtung N2 und Bahnhof Flüelen für jeglichen Verkehr gesperrt. Es wird eine Umleitung über die Spitalstrasse / Seedorferstrasse / Allmendstrasse Richtung N2-Anschluss Flüelen signalisiert. Automobilisten aus Richtung Bürglen und Schattdorf werden gebeten, die Autobahneinfahrt Erstfeld zu benützen.

Die Baudirektion bittet die Verkehrsteilnehmer die entsprechende Signalisation zu beachten und die nötige Vorsicht walten zu lassen. Sie dankt den Verkehrsteilnehmern für ihr Verständnis und wünscht eine gute und unfallfreie Fahrt.

Altdorf, 14. Dezember 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

ERZIEHUNGSDIREKTION

STAATSARCHIV/KANTONSBIBLIOTHEK URI

Öffnungszeiten an Heilig Abend und Silvester 1999

Vormittags: Lesesaal und Schalter geöffnet

Nachmittags: Lesesaal und Schalter: 24. Dezember: geschlossen

31. Dezember: ab 16 Uhr geschlossen

Freihandausleihe an beiden Nachmittagen geschlossen

Wir wünschen unsern Benutzern schöne Festtage und freuen uns auch im kommenden Jahr über eine rege Inanspruchnahme unserer vielfältigen Dienstleistungen.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION

VERFÜGUNG

über die Zuordnung von Grundstücken in der Gemeinde Wassen zu einer Lärmempfindlichkeitsstufe

Gestützt auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) und Artikel 30 des Reglementes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (RB 40.7111) legt das Amt für Umweltschutz Uri die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall fest. Die Zuordnungen der in Mei-

en gelegenen Parzellen erfolgen im Rahmen der lärmtechnischen Sanierung der dortigen 300-m-Schiessanlage.

Die Parzellen mit den Nummern 559 und 777 werden der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Die Empfindlichkeitsstufenzuordnung entspricht jener im bereinigten Entwurf der sich in Revision befindlichen Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Wassen.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen schriftlich beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Amt für Umweltschutz

POLIZEIDIREKTION

MEDIENMITTEILUNG

Führungs- und Pikettorganisationen während des Jahreswechsels

Der Regierungsrat geht davon aus, dass im Kanton Uri in der kritischen Zeit des Jahreswechsels nicht mit nennenswerten technischen Schwierigkeiten zu rechnen ist, jedenfalls nicht mit solchen, die in der Bevölkerung zu Unruhe und Besorgnis Anlass geben könnten. Weil jedoch bei diesem sehr speziellen Jahreswechsel weder technische Schwierigkeiten noch andere menschliche Unzulänglichkeiten hundertprozentig ausgeschlossen werden können, hat er eine Führungs- und Pikettorganisation angeordnet, die grundsätzlich auf den bereits bestehenden Strukturen ruht (u.a. Kantonspolizei als kantonale Alarmstelle, Betreiben eines zentralen Kommandopostens beim Polizeikommando in Altdorf). Diese Organisation hat sich schon wiederholt sehr bewährt, letztmals im Lawinenwinter 1999, und sie steht unter der persönlichen Leitung des Polizeikommandanten. Damit ist gewährleistet, dass im Bedarfsfall rasch und verzugslos auf die verschiedensten Ereignisse reagiert werden kann und auch die reibungslose Übergabe in eine übergeordnete Führungsstruktur (KAFUR) möglich ist.

Die Kantonspolizei ist in den Gemeinden mit verstärkten Patrouillen unterwegs, und das Polizeikommando steht in direktem Kontakt zu den Führungskräften von Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie den Schutzwachen, zum Kantonsspital, dem Elektrizitätswerk etc. Es ist davon auszugehen, dass auch die Notrufnummern 117 (Polizeinotruf), 118 (Feuerwehrnotruf) sowie 144 (Sanitätsnotruf) normal funktionieren werden und dem Bürger im Notfall zur Verfügung stehen.

Die Fachleute geben der Bevölkerung den Ratschlag, sich auch am kommenden Silvester so zu verhalten, wie sie dies üblicherweise zu tun pflegt. Dies gilt hinsichtlich des Einkaufs von Nahrungsmitteln und insbesondere auch für das Nutzen der elektrischen Anlagen und Apparaturen. Es ist davon auszugehen, dass das Telefonnetz noch intensiver als an anderen Jahres-

wechseln überlastet sein wird. Es ergeht deshalb der Aufruf an die Bevölkerung, mit dem telefonischen Glückwünschen bereits am Vorabend zu beginnen oder gänzlich darauf zu verzichten.

Altdorf, 15. Dezember 1999

Kantonspolizei Uri

KORPORATIONEN

MEDIENMITTEILUNG

Aufteilung des Sömmerungsbeitrages auf die Alpbewirtschafter und die Korporationen – zukünftige Regelung

Die Sömmerungsbeiträge wurden bisher gestützt auf die Sömmerungsbeitragsverordnung anteilmässig aufgeteilt. Dem Bewirtschafter wurde ein Anteil von 90% ausgerichtet. Die verbleibenden 10% sind den beiden Korporationen Uri und Ursern zur zweckbestimmten Weiterleitung an die Bewirtschafter überwiesen worden.

Am 26. Januar 1999 fand eine Besprechung zwischen der Landwirtschafts-direktion Uri und den beiden Korporationen bezüglich Neuaufeilung des Sömmerungsbeitrages statt. Mit der AP 2002 wurde eine neue Sömmerungsverordnung in Kraft gesetzt. Die Landwirtschaftsdirektion möchte nun neu, die Auszahlung des 10-Prozent-Anteils an die Korporationen, aufgrund von rechtlichen Bedenken und anderen Gründen, aufheben. Für das Jahr 1999 wurde die bisherige Regelung beibehalten. Im Jahr 2000 wird jedoch voraussichtlich keine Aufteilung bzw. anteilmässige Ausrichtung des Sömmerungsbeitrages mehr stattfinden. Die Alpbewirtschafter werden dann den vollen Beitrag erhalten.

Voraussetzung für die Ausrichtung eines Teils des Sömmerungsbeitrages an den Eigentümer ist, dass dieser die Kosten der Infrastruktur trägt und die notwendigen Alpverbesserungen vornimmt. Nach Meinung der Landwirtschaftsdirektion erfüllt die Korporation diese Bedingung nicht, weshalb allein aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen eine Weiterführung der bisherigen Regelung nicht gegeben sei.

Der Engere Rat möchte diesbezüglich darauf hinweisen, dass auch die Korporation Uri zum Teil Infrastrukturkosten selber trägt. So ist man unter anderem beim Kinzigweg, der Witterschwanden- und Getschwilergasse, welche wichtige Viehfahrwege auf die Alpen darstellen, für den Unterhalt verantwortlich. Es kann somit nicht behauptet werden, dass die Korporation Uri überhaupt keine Infrastrukturaufgaben übernimmt. Zudem leistet die Korporation Uri gemäss ihrer Subventionsverordnung namhafte Beiträge an Infrastrukturanlagen auf den Alpen.

Der Engere Rat der Korporation lehnt eine 100-prozentige Auszahlung des Sömmerungsbeitrages an die Bewirtschafter aus nachfolgenden Gründen ab:

– Die alljährlich grosse Anzahl der Gesuche um Auszahlung von Alpungsbeiträgen beweist, dass sich die bisherige Regelung in der Praxis bewährt hat. Die Korporation Uri hat nach 1992 jedes Jahr einen höheren Betrag Alpungsbeiträge ausgerichtet, als ihr zur Verwaltung ausbezahlt wurden. Das hat zur Folge, dass die Bestände kontinuierlich abgebaut werden.

– Verschiedene hohe Bestände in einzelnen Alpen sind darauf zurückzuführen, weil die Bewirtschafter ganz bewusst über mehrere Jahre hinweg den Alpungsbeitrag angespart haben, um anstehende grössere Investitionen zu finanzieren. Ein Vorgehen welches als sinnvoll zu bezeichnen ist. Mit diesen grösseren Beträgen konnten zum Teil erhebliche Restkosten bezahlt oder kleinere Projekte vollumfänglich finanziert werden. Angesichts der Finanzlage bei Bund und Kanton sollte diese Finanzierungsart weiterhin zur Verfügung stehen.

– Es konnten in der Vergangenheit somit Projekte realisiert werden, welche ansonsten nicht oder nur schwierig zu bewerkstelligen gewesen wären, vor allem bezüglich der Finanzierung. Dies bestätigen Aussagen von grösseren Alpbewirtschaftern, wie zum Beispiel der Alperverbesserungskommission Urnerboden. Es wird befürchtet, dass mit der neuen beabsichtigten Regelung weniger Alperverbesserungen getätigt und die Alpen damit mittelfristig vernachlässigt werden.

– Entgegen der Ansicht der Landwirtschaftsdirektion vertritt der Engere Rat die Meinung, dass es praktisch keine Alp gibt, die nicht auch in Zukunft einen Bedarf an Investitionen von Infrastrukturanlagen und Alperverbesserungen sowie deren Unterhalt hat. Diese Feststellung trifft auch für die Kleinvieh-alpen zu. Die alljährlichen Gesuche und der Rückgang der Bestände beweisen dies. Insbesondere wenn die nachhaltige Schafalpfung zum Tragen kommen würde. Gerade der grosse Strukturwandel in der Land- und Alpwirtschaft verlangt immer wieder entsprechende Massnahmen und Verbesserungen auf den Alpen.

– Mit der bisherigen Praxis, wonach der Engere Rat aufgrund der Gesuche die Infrastrukturarbeiten zuerst bewilligte und diese danach durch den zuständigen Allmendaufseher auch kontrolliert wurden, war die Kontrollpflicht bestens gewährleistet.

Der Engere Rat möchte darauf hinweisen, dass die Korporation Uri bei einer 100-prozentigen Auszahlung an die Bewirtschafter keine Kontrollpflichten übernehmen wird.

Der Engere Rat der Korporation Uri glaubt, dass der Regierungsrat von seinen Kompetenzmöglichkeiten bei der Auslegung der Verordnung Gebrauch machen sollte, und die bisherige Regelung mit der 10-prozentigen Auszahlung an die Korporationen weiterhin beibehalten sollte. Dies im Sinne einer Regelung welche sich bewährt hat und von der die Alpen und Bewirtschafter profitiert haben.

Altdorf, 13. Dezember 1999

Im Auftrag des Engeren Rates der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

EHEVERKÜNDUNGEN

ALTDORF

Quaderer Peter Rudolf, ledig, von Altdorf, wohnhaft in Basel, geb. 1955, und **Schweizer Bettina**, ledig, von Reigoldswil BL, wohnhaft in Basel, geb. 1973.

BÜRGLEN

von Planta Fortunat Rudolf, ledig, von Chur GR, Zuoz GR und Fürstenuau GR, wohnhaft in Bürglen, geb. 1968, und **Gustävel Miriam Yasmin**, ledig, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Zürich, geb. 1967.

WASSEN

Staub Alfred, ledig, von Menzingen ZG, wohnhaft in Baar ZG, geb. 1964, und **Wiss Cäcilia**, geschieden, von Oberrüti AG und Wassen, wohnhaft in Risch ZG, geb. 1971.

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

ALTDORF

Geburten: 1. Oktober. Arnold Melanie, des Adrian Anton und der Laetitia, geb. Epp, von Springen, in Altdorf. – 4. Oktober. Nakamany Tharanika, der Jeyaladchumy, sri-lankische Staatsangehörige, in Altdorf. – 7. Oktober. Bissig Antonia, des Jakob Anton und der Monika Gabriele, geb. Kempf, von Unterschächen, in Altdorf. – 14. Oktober. Nideröst Melanie, der Nadja, von Kirchberg SG, in Altdorf. – 20. Oktober. Binaghi Angela, des Marino und der Carmen, geb. Lussi, von Coldrerio TI, in Altdorf. – 26. Oktober. Brunone Dario, der Katja, von Mühlau AG, in Altdorf.

Todesfälle: 6. Oktober. Tresch Josef, Witwer der Maria Rosa, geb. Walker, von Silenen, in Altdorf, geb. 1904. – 8. Oktober. Graf, geb. Haller Klara Juliette, Ehefrau des Max, von Rafz ZH, in Altdorf, geb. 1916. – 10. Oktober. Truttmann Franz Anton, Ehemann der Maria Josefina Anna Antoinette, geb. Epp, von Seedorf, in Altdorf, geb. 1911. – 12. Oktober. Marbach, geb. Roos Leonore, Witwe des Hans, von Sursee LU, in Altdorf, geb. 1911. – 14. Oktober. Ziegler, geb. Aschwanden Rosa, Witwe des Franz, von Bauen, in Altdorf, geb. 1919. – 23. Oktober. Käch Josefina Katharina Juliana, des Josef und der Josefina Juliana, geb. Truttmann, von Buttisholz LU, in Altdorf, geb. 1920. – 24. Oktober. Scheuber Paul August, Witwer der Christina Rosa, geb. Ziegler, von Wolfenschiessen NW, in Altdorf, geb. 1912. – 29. Oktober. Dubacher Frohwin, Ehemann der Elisabeth, geb. Panzeri, von Gurtellen, in Altdorf, geb. 1919. – 31. Oktober. Wangart, geb. Bieber Elsa Klara, Witwe des Gustav, von Altdorf, in Olten SO, geb. 1908. – 31. Oktober. Gamma, geb. Mathis Adelheid, Witwe des Othmar, von Wassen, in Altdorf, geb. 1913.

Trauungen: 8. Oktober. Baumgartner Jürg, des Alfred und der Ruth, geb. Widmer, von Glarus und Engi GL, in Ennenda GL, geb. 1970, und Herger Monika, des Bruno Josef und der Zita Agnes, geb. Fischli, von Näfels GL und Altdorf, in Ennenda GL, geb. 1970. – 29. Oktober. Schillig Christophe Alain, des Alfred Arnold und der Joelle Yvonne Madeleine, geb. Perrin, von Altdorf, in Grüningen ZH, geb. 1975, und Yoshida Rena, des Kunio und der Mieko, japanische Staatsangehörige, in Machida (Tokio, Japan), geb. 1974. – 30. Oktober. Schmid Markus Kurt, des Kurt und der Doris Gerda, geb. Krapf, von Fischingen TG und Altdorf, in Zollikofen BE, geb. 1967, und Berger Manuela Rosmarie, des Gotthard Reinhard und der Rosmarie, geb. Friedrich, von Linden BE, in Zollikofen BE, geb. 1969.

ANDERMATT

Geburten: 19. November. Christen Raphaela-Nicola, des Urs Arthur und der Rose-Adrienne, geb. Sutermeister, von Andermatt, in Luzern. – 20. November. Renner Deborah Samira, des Thomas und der Sybille Corinne, geb. Michel, von Andermatt, in Grabs SG. – 29. November. Walker Dario Ueli, des Josef und der Irma Josefine, geb. Baumann, von Wassen, in Andermatt.

BÜRGLEN

Geburten: 2. Oktober. Somnavilla Jamie, des Michael Patrik und der Esther Edith, geb. Schönauer, von Bürglen, in Niederhasli ZH. – 8. Oktober. Arnold Stefan, des Franz Anton und der Maria-Theresia, geb. Herger, von und in Bürglen. – 12. Oktober. Planzer Michael Elias, des Rudolf Karl und der Brigitte, geb. Kupferschmid, von Bürglen, in Langnau bei Reiden LU. – 17. Oktober. Mempel Laura, des Horst und der Manuela, geb. Wipfli, von Altdorf, in Bürglen. – 22. Oktober. Senn Noah, des Remo und der Evelyn Claudia, geb. Sandrisser, von Göschenen, in Bürglen. – 25. Oktober. Albert Danja Maeva, des Paul und der Margrit Elisabeth, von Linthal GL und Bürglen, in Mollis GL. – 27. Oktober. Castagnoli Ramon Sascha, des Markus Hollitzer und der Nicole Castagnoli, von Schenkou LU, in Kriens. – 28. Oktober. Aschwanden Noel, des Erich Max und der Karin, geb. Zurfluh, von Isenthal, in Bürglen.

Todesfälle: 9. Oktober. Arnold Johann Josef, Ehemann der Annamaria, geb. Halter, von Bürglen, in Walchwil ZG, geb. 1918. – 29. Oktober. Gisler Emil Anton, Ehemann der Marie Anna, geb. Müller, von Bürglen, in Menzingen ZG, geb. 1934.

Trauungen: 7. Oktober. Walker Robert Leo, des Josef Karl und der Anna Maria, geb. Walker, von Bürglen, in Oberwil ZG, geb. 1965, und Reichle Caroline Suzanne, des Max Eugen und der Maria Katharina, geb. Ecker, von Arlesheim BL, in Oberwil ZG, geb. 1966. – 8. Oktober. Gisler Felix, des Johann Fridolin und Lina Theresia Brigitta, geb. Schuler, von und in Bürglen, geb. 1972, und Kamer Johanna, des Johann Karl und der Adelheid Maria, geb. Schuler, von Arth SZ, in Bürglen, geb. 1973. – 8. Oktober. Riedi Tobias, des Gotthard Thomas und Kreszentia, geb. Arnold, von und in Bürglen, geb. 1973, und Aschwanden Magdalena, des Wendelin und der Marie Therese, geb. Achermann, von Seelisberg, in Bürglen, geb. 1977. – 8. Oktober. Prokshaj Tahir, des Isuf und Fatime, jugoslawische Staatsangehöriger, in Bürglen, vorher in Schattdorf, geb. 1973, und Bajrami Shqipe, des Bislim und Nexhmie, geb. Berisha, jugoslawische Staatsangehörige, geb. 1981. – 15. Oktober. Herger Erwin, des Franz Josef und der Silvia Lysette, geb. Arnold, von Spiringen, in Bürglen, geb. 1974, und Walker Margrith, des Peter Eduard und der Katharina, geb. Arnold, von Schattdorf, in Bürglen, geb. 1974. – 22. Oktober. Aschwanden Felix Anton, des Alois und der Agnes, geb. Planzer, von Isenthal, in Bürglen, geb. 1961, und Enderli Beatrice, des Werner und der Erika, geb. Weber, von Bassersdorf ZH, in Bürglen, geb. 1967. – 22. Oktober. Infanger Josef Werner, des Josef Nikolaus und der Theresia Marie, geb. Mathis, von und Engelberg OW, geb. 1974, und Gisler Veronika, des Johann Josef Gerhard und der Martha, geb. Brand, von Bürglen, in Engelberg OW, geb. 1976.

ERSTFELD

Geburten: 26. September. Püntener Kevin, des Alois und der Bernadette Elisabeth, geb. Koller, von Erstfeld, in Uzwil SG. – 26. September. Püntener Sven, des Alois und der Bernadette Elisabeth, geb. Koller, von Erstfeld, in Uzwil SG. – 1. Oktober. Zraggen Svenja, des Josef und der Isabel, geb. Zraggen, von und in Erstfeld. – 8. Oktober. Gnos Sarah, des Christian Hermann und der Karin, geb. Büchi, von und in Erstfeld. – 19. Oktober. Püntener Fabio, des Peter Josef und der Lydia, geb. Zberg, von Erstfeld, in Silenen. – 30. Oktober. Ziegler Rahel, des Gerhard und der Rosmarie, geb. Kieliger, von Seelisberg, in Erstfeld.

Todesfälle: 6. Oktober. Imholz Theodor Arnold, Sohn des Walter und der Josefa, geb. Zurluh, von Attinghausen, in Erstfeld, geb. 1934. – 6. Oktober. Hurni Otto Hermann, Witwer der Irma, geb. Schönenberger, von Gurbrü, Zivilstandskreis Wileroltigen BE, in Erstfeld, geb. 1921. – 7. Oktober. Tresch Anna, Witwe des Xaver, von Silenen, in Erstfeld, mit Aufenthalt in Wassen, geb. 1910. – 19. Oktober. Zberg Anna, Tochter der Anna Marie, von Silenen, in Erstfeld, mit Aufenthalt in Schattdorf, geb. 1911. – 21. Oktober. Wipfli Johann, des Johann Jakob und der Martha Maria, geb. Brugisser, von Erstfeld, in Lausanne VD, geb. 1927. – 26. Oktober. Bigger Ernst Jakob, Ehemann der Ilse, geb. Hauri, von Vilters SG, in Erstfeld, geb. 1922.

Traungen: 1. Oktober. Imhof Damian, des Walter Josef und der Anna Frieda, geb. Tresch, von Spiringen, in Erstfeld, geb. 1966, und Gisler Sonja Bernadette, des Eduard Anton und der Maria Bernadett, geb. Furger, von Spiringen, in Erstfeld, geb. 1966. – 15. Oktober. Schilter Mathias Josef, des Mathias Josef und der Babetta Gertrud, geb. Imhof, von und in Attinghausen, geb. 1971, und Furrer Rita Agnes, des Josef Hermann und der Agnes, geb. Arnold, von und in Erstfeld, geb. 1977. – 15. Oktober. Schuler Bernhard, des Karl Josef und der Maria Katharina, geb. Planzer, von Unterschächen, in Attinghausen, geb. 1974, und Püntener Esther, des Franz Karl und der Martha Josefina, geb. Zurluh, von Erstfeld, in Attinghausen, geb. 1974.

FLÜELEN

Geburten: 1. Oktober. Schuler Jonas Philipp, des Philipp und der Nicole Mathilde, geb. Vogler, von Unterschächen, in Flüelen.

Traungen: 1. Oktober. Causo Emiliano Antonio, des Vittorio und der Lucia, geb. Zizza, italienischer Staatsangehöriger, in Flüelen, geb. 1963, und Lussmann, geb. Mithoferova Petra, des Karel und der Jarmila, geb. Divisova, von Silenen, in Flüelen, geb. 1972. – 1. Oktober. Gisler Josef Alois, des Josef Alois und der Agnes Johanna, geb. Imhof, von Spiringen, in Flüelen, geb. 1971, und Walker Rita, des Niklaus Franz und der Margrith Josefina, geb. Herger, von und in Flüelen, geb. 1972.

SCHATTDORF

Geburten: 2. November. Jauch Laura Alessandra, des Rolf Johannes und der Andrea Ruth, geb. Gnos, von Silenen, in Schattdorf, Eyrütli 27. – 10. November. Drein Dino, des Roger Karl-Wilhelm und der Dorothee Irene, geb. Höntzsch, von Schattdorf in Ingenbohl SZ. – 10. November. Drein Stefano, des Roger Karl-Wilhelm und der Dorothee Irene, geb. Höntzsch, von Schattdorf, in Ingenbohl SZ. – 20. November. Zwysig Elias, des Rudolf Josef und der Hedwig Anna, geb. Imhof, von und in Schattdorf, Haldensteinstrasse 8. – 24. November. Cathry Debora, des Renato und der Alexandra Sonja, geb. Gisler, von Andermatt, in Schattdorf, Obere Oelerrütli 4.

Todesfälle: 17. November. Blassnigg Michael, geschieden von Pia Gertrud, geb. Stampfli, österreichischer Staatsangehöriger, in Schattdorf, Bötzingenstrasse 40, geb. 1941.

SEELISBERG

Geburten: 25. August. Borando Rémy, des Franz und der Delphine Geneviève Annabelle, geb. Montavon, von Seelisberg, in Courroux JU. – 3. September. Zwysig Sarah Lea, des Daniel und der Mathilda Maria, geb. Wicki, von Seelisberg, in Sursee LU. – 25. September. Truttmann Raffael, des Adrian und der Annamaria, geb. Siller, von Seelisberg, in Stans NW. – 31. Oktober. Truttmann Jonas, des Bieri René und der Truttmann Verena, von Seelisberg, in Doppleschwand LU. – 9. November. Huser Elias, des Ernst und der Irene, geb. Birrer, von Seelisberg, in Wangen bei Olten SO. – 26. November. Imhof Kevin, des Theodul Erwin und der Gabriela, geb. Blättler, von Seelisberg und Dietwil AG, in Stans NW.

Todesfälle: 12. September. Proff Hugo, Ehemann der Margareta Ursula, geb. Frei, von Zürich, in Meilen ZH, geb. 1936. – 8. Oktober. Aschwanden Werner Joseph, Ehemann der Hedwig Bernadetta, geb. Herger, von Seelisberg, in Märstetten TG, geb. 1925. – 18. Oktober. Zimmermann Karl Josef, Ehemann der Maria Luise, geb. Steiger, von Luzern und Trasadingen SH, in Seelisberg, geb. 1936. – 20. Oktober. Mezzanotte Arianna, Tochter des Alfonso und der Clarice, geb. Vagnoni, von Seelisberg, in Horgen, geb. 1936. – 25. Oktober. Fischlin, geb. Truttmann Josefina Martha, Ehefrau des Josef, von Steinerberg SZ, in Seelisberg, geb. 1925. – 8. November. Zwysig Josef Severin, Ehemann der Rosa Maria, geb. Truttmann, von Seelisberg, in Steinhausen ZG, geb. 1924. – 13. November. Aschwanden Alois, Ehemann der Emilie Mathilde, geb. Zwysig, von Isenthal, in Seelisberg, geb. 1925.

Traungen: 9. September. Frei Markus, des Karl und der Lidia, geb. Stirnimann, von Oberehrendingen AG, in Illnau-Effretikon ZH, geb. 1971, und Aschwanden Karin, des Richard und der Doris, geb. Grubenmann, von Seelisberg, in Illnau-Effretikon ZH, geb. 1970. – 9. September. Roos Franco, des Hugo Albert und der Klara Luise, geb. Sonderer, von Entlebuch LU, in Ennetbürgen NW, geb. 1968, und Truttmann Anita Susanne, des Michael Alois und der Mathilde Elisabeth, geb. Zwysig, von Seelisberg, in Ennetbürgen NW, geb. 1966. – 8. Oktober. Kälin Marco, des Josef und der Theresia, geb. Galliker, von Einsiedeln SZ, in Galgenen SZ, geb. 1968, und Blank Tanja, des René Karl und der Heidi Barbara, geb. Bieri, von Seelisberg, in Galgenen SZ, geb. 1978.

SILENEN

Geburten: 1. Oktober. Zraggen Dorian Michael, des Markus Franz und der Iris Ursula, geb. Bitzenbauer, von Silenen, in Mosnang SG. – 19. Oktober. Püntener Fabio, des Peter Josef und der Lydia, geb. Zberg, von Erstfeld, in Silenen.

Todesfälle: 9. Oktober. Walker Wilhelm, Ehemann der Maria Hedwig Josefina, geb. Baumann, von Silenen, in Betschwanden GL, geb. 1919. – 27. Oktober. Epp Josef, von Silenen, in Luzern, geb. 1915. – 27. Oktober. Zberg Walter Anton, geschieden von Erika Käthi, geb. Zesiger, von Silenen, in Randogne VS, geb. 1934. – 30. Oktober. Gerig Josef, Ehemann der Maria, geb. Frei, von und in Silenen, geb. 1906.

Traungen: 1. Oktober. Epp Andreas Josef, des Anton und der Maria Theresia, geb. Loretz, von und in Silenen, geb. 1970, und Baumann Yvonne, des Erwin und der Silvia Maria, geb. Frei, von Göschenen, in Silenen, geb. 1972. – 8. Oktober. Jauch Peter, des Anton und der Anna Theresia, geb. Epp, von und in Silenen, geb. 1967, und Fedier Isabelle, des Fedier Johann und der Hedwig, geb. Jauch, von und in Silenen, geb. 1970. – 29. Oktober. Walker Hans-Peter, des Johann und der Ottilia Maria, geb. Tresch, von Silenen, in Steinhausen ZG, geb. 1958, und Paunovic Dragica, des Stanislav und der Danica, geb. Petrovic, jugoslawische Staatsangehörige, in Steinhausen ZG, geb. 1955.

SPIRINGEN

Geburten: 4. Oktober. Arnold Myriam, des Bernhard Alex und der Emma Agatha, geb. Waser, von Spiringen, in Wottonville Kanada. – 9. November. Boeglin Laurent Thierry, des Dietrich und der Beatrice, geb. Mäder, von Basel und Zürich, in Spiringen. – 11. November. Arnold Alessia, des Anton und der Elisabeth, geb. Schneider, von Spiringen, in Arth SZ. – 15. November. Arnold Martin, des Anton und der Monika Ruth, geb. Niederberger, von Spiringen, in Wolfenschiessen NW. – 19. November. Gerig Anna, des Urs und der Erika Maria, geb. Mathis, von Spiringen, in Uster ZH. – 28. November. Gisler Alice Pia, des Johann Anton und der Maria Agnes, geb. Gisler, von und in Spiringen.

Todesfälle: 17. November. Müller, geb. Inderbitzin Johanna Rosa, Witwe des August Anton, von Spiringen, in Morschach SZ, geb. 1903. – 28. November. Herger Kaspar, Ehemann der Theresia Anna, geb. Odermatt, von Spiringen, in Kirchberg SG, geb. 1931.

Trauungen: 5. November. Hassan Abdul Khadir, des Mohamed und der Mohamed, geb. Hawa Sheik, somalischer Staatsangehöriger, in Horgen ZH, geb. 1979, und Herger Fabienne, des Anton und der Susanne, geb. Bachmann, von Spiringen, in Horgen ZH, geb. 1980. – 19. November. Gisler Benjamin, des Anton und der Margrit, geb. Kobler, von Spiringen, in Zell ZH, geb. 1974, und Vischer Simone Kathrin, des Christian Leonhard und der Ursula, geb. Peter, von Basel BS, in Zell ZH, geb. 1971. – 19. November. Hertzog Sacha Nicolas, des Jean Claude Bernard und der Simone Christianne, geb. Adami, von Basel BS, in Niedererlinsbach SO, geb. 1971, und Belusci Bianca, des Mercurio und der Theodora Mina Margareta, geb. Stutz, von Spiringen, in Schönenwerd SO, geb. 1980. – 22. November. Schraepen Roger Ghislanus Armand, des Franciscus Henricus und der Mathildis Josephina, geb. Engelen, belgischer Staatsangehöriger, in Ormont-Dessous VD, geb. 1937, und Herger Emma Rosmarie, des Alois Karl und der Katharina Emma, geb. Staffelbach, von Spiringen, in Horw LU, geb. 1957. – 26. November. Heimann Hans Rudolf Peter, des Walter Fritz und der Adelheid Gertrud, geb. Spälti, von Hasliberg BE, in Aesch BL, geb. 1964, und Gisler, geb. Felber Karin, des Marcel François und der Gertrud, geb. Schulz, von Spiringen, in Aesch BL, geb. 1966.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 304, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Huon, 666m².
Veräusserer: Epp-Arnet Josef, Attinghauserstrasse 25, 6460 Altdorf.
Erwerber: Sudan-Epp Gaby, Tschudiweg 13, 6460 Altdorf; Epp-Kappeler Martin, Gipsstrasse 23, 5422 Oberehrendingen.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 14. Januar 1953.

Altdorf

HB 2325, StWE: Wohnung, Mühlematt.
Veräusserer: Müller Kurt, Mühlematte 13, 6460 Altdorf.
Erwerberin: Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 23. Mai 1991.

HB 2326, StWE: Wohnung, Mühlematt.
Veräusserin: Robert Gamma AG, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf.
Erwerber: Müller-Trutmann Kurt und Marietta, Mühlematte 13, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 26. Oktober 1993.

Altdorf

HB 3711, 1/12 Miteigentum an HB 2759, StWE: Autoeinstellhalle, Grossmatt.
Veräusserin: Stockwerkeigentümergeinschaft Grossmattweg 26/28, 6460 Altdorf.
Erwerber: Kläger-Ammann Peter und Daniela, Grossmattweg 26, 6460 Altdorf.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 15. Mai 1998.

Andermatt

HB 1367, Ober- und unterirdisches Center-Parking, Unterdorf, 1'456 m², 2/272 Miteigentumsanteile.
Veräusserer: Christen-Grätzer Walter, Bodenstrasse 22, 6490 Andermatt.
Erwerber: Müller Bernhard, Schössliweg 3, 6490 Andermatt.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 5. November 1984.

Bürglen

HB 965, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Grossgrund, 1'106 m²; HB 1328, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wald, Strasse, Grossgrund, 4'482 m².
Veräusserin: Imholz-Planzer Johanna, Grossgrund 8, 6463 Bürglen.
Erwerber: Imholz-Hanhart Walter, Grossgrund 8, 6463 Bürglen.
Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 3. November 1968, 18. Juni 1970, 24. November 1987.

Bürglen

HB 1910, Wiese, Grossgrund, 810 m².

Veräusserin: Imholz-Planzer Johanna, Grossgrund 8, 6463 Bürglen.

Erwerberin: Schuler-Imholz Barbara, Busti 6 a, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 18. Juni 1970.

Bürglen

HB 1841, Wohnhaus, Hofraum, Weg, Lori, ca. 304 m², 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserin: Saxer-Engel Yvonne, Betschartmatte 26, 6460 Altdorf.

Erwerber: Saxer William, Walsermätteli 25, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 2. September 1997.

Erstfeld

HB 1094, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, Bocki, 10'504 m².

Veräusserer: Wolfram Albert, Gwindenstrasse 14, 8964 Rudolfstetten.

Erwerber: Püntener Walter, Zieriberg, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 26. Mai 1967.

Erstfeld

HB 1324, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Blochried, 982 m².

Veräusserer: Milhalm-Schmid Gottfried und Myrta, Gotthardstrasse 285a, 6472 Erstfeld.

Erwerberin: AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 28. Februar 1983.

Erstfeld

HB 1877, 1/28 Miteigentum an HB 1847, Tiefgarage, Baurecht auf HB 1490, HB 1839, HB 1840, HB 1841, HB 1842, HB 1843, HB 1844, auf 100 Jahre, Wasserschaft.

Veräusserin: Peikert Contract AG, Industriestrasse 22, 6300 Zug.

Erwerber: Kempf-Vogel Urs und Rita, Wasserschaft 353, 6472 Erstfeld; Epp

Peter, Wasserschaft 34, 6472 Erstfeld; Dittli Agnes, Wasserschaft 34, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 22. Januar 1998.

Gurtellen

Parzelle von 42 m², ab prov. GB 2 Kanton Uri, Meitschligen, zu prov. GB 165 Korporation Uri, Graggental.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Korporation Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. Dezember 1914.

Parzelle von 1'906 m², ab prov. GB 165 Korporation Uri, Graggental, zu prov. GB 2 Kanton Uri, Meitschligen.

Veräusserin: Korporation Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: unbekannt.

Gurtellen

HB 679, Wiese, Wald, Hohbiel, 1'979 m².

Veräusserer: Indergand Peter, Seewadi 463, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Berchtold Ewald, Wilerstrasse 375, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Dezember 1993.

Hospental

HB 596, StWE: Wohnung, Dorf; HB 597, StWE: Nebenräume mit Garage, Dorf, Gesamteigentumsanteil.

Veräusserin: Gerber-Kröpflir Irma, Wybergliweg 84, 6415 Arth.

Erwerber: Shepherd-Schenk Judith, Bützistrasse 8, 8132 Egg; Schenk Markus, Neutal, 8636 Wald.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 23. August 1980, 27. November 1981.

Isenthal

Parzelle von 41 m², ab HB 24 und 26, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, Egg, zu HB 380, Kapelle, Hofraum, Egg.

Veräusserer: Imholz-Bissig Meinrad, Egg, 6461 Isenthal.

Erwerber: Kapellenverein Gitschenen, 6461 Isenthal.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. Juli 1978.

Parzelle von 41 m², ab HB 380, Kapelle, Hofraum, Egg, zu HB 24 und 26, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, Egg.

Veräusserer: Kapellenverein Gitschenen, 6461 Isenthal.

Erwerber: Imholz-Bissig Meinrad, Egg, 6461 Isenthal.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Februar 1968.

Meien

Parzelle von 8 m², ab GK 539, Wiese, Gewässer, Feldboden, zu prov. GB 32 Kanton Uri, Sustenstrasse; Parzelle von 33 m², ab GK 549, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Furlai, zu prov. GB 32 Kanton Uri, Sustenstrasse; Parzelle von 9 m², ab GK 929, Wiese, Feldboden, zu prov. GB 32 Kanton Uri, Sustenstrasse.

Veräusserer: Baumann Alois, Furlai, 6485 Meien.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 24. Februar 1986.

Parzelle von 4 m², ab prov. GB 32 Kanton Uri, Sustenstrasse, zu GK 539, Wiese, Gewässer, Feldboden.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerber: Baumann Alois, Furlai, 6485 Meien.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: unbekannt.

Seedorf

HB 238, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Strasse, Blumenfeld, 636 m², 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Brand-Gisler Alois, obere Feldgasse 29, 6462 Seedorf.

Erwerberin: Brand-Gisler Theres, obere Feldgasse 29, 6462 Seedorf.
Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 24. Februar 1968, 14. August 1992.

Seedorf

Parzelle von 56 m², ab GR 201, Wiese, Hofraum, Strasse, Blumenfeld, zu HB 266, Wiese, Blumenfeld.

Veräusserin: Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf.

Erwerber: Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 4. Februar 1991.

Parzelle von 56 m², ab HB 266, Wiese, Blumenfeld, zu GR 201, Wiese, Hofraum, Strasse, Blumenfeld.

Veräusserer: Zurfluh-Stadler Hans, Attinghauserstrasse 41, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Oktober 1996.

Silenen

HB 1303, Ökonomiegebäude, Hofraum, Efibach, 433 m².

Veräusserer: Walker-Walker Hans, Evibach 38, 6473 Silenen.

Erwerberin: Einfache Gesellschaft Evibach 38, Silenen: Walker-Walker Hans und Theres, Evibach 38, 6473 Silenen; Walker Remo, Evibach 38, 6473 Silenen; Walker Rolf, Evibach 38, 6473 Silenen; Jauch Ruth, Evibach 38, 6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 9. Mai 1984.

HB 1304, Wohnhaus, Hofraum, Efibach, ca. 385 m²; HB 1740, Wohnhaus, Hofraum, Efibach, ca. 266 m².

Veräusserer: Walker-Walker Hans und Theres, Evibach 38, 6473 Silenen.

Erwerberin: Einfache Gesellschaft Evibach 38, Silenen: Walker-Walker Hans und Theres, Evibach 38, 6473 Silenen; Walker Remo, Evibach 38, 6473 Silenen; Walker Rolf, Evibach 38, 6473 Silenen; Jauch Ruth, Evibach 38, 6473 Silenen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 29. Juli 1975.

Spiringen

HB 399, Wohnhaus, Wiese, Wald, Gewässer, Ringgenschit, 15'897 m².

Veräusserer: Arnold Karl, Fuhrli, 6464 Spiringen.

Erwerber: Arnold-Zurfluh Karl, Butzli, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 17. Oktober 1996, 12. Februar 1997.

Unterschächen

HB 798, Hütte, Baurecht auf prov. GB 135 Korporation Uri, auf 30 Jahre, Obsaum, 61 m².

Veräusserer: Walker Karl, Bergstrasse 18, 8108 Dällikon.

Erwerber: Gisler-Imhof Wendelin, Klausenstrasse 223, 6463 Bürglen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 20. Juli 1988.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Amt für das Grundbuch

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Volkswirtschaftsdirektion Uri folgenden Ausnahmebewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Bürglen

Bauherrschaft: Karl Arnold-Kempf, Ei, Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Ei, Parzelle 1366, HB 64
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 13. Dezember 1999

Isenthal

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Isenthal
Bauvorhaben: Parkplatz
Bauplatz: Schattenberg
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 13. Dezember 1999

Silenen

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Silenen, Silenen
Bauvorhaben: Steinschlagschutzdamm
Bauplatz: Eistenchäle
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 13. Dezember 1999

BAUPLANAUFLAGEN

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

Bauherrschaft: H.A.U.S. AG Home Are Us Bau AG, Glärnischstrasse 24, 8704 Herrliberg
Bauvorhaben: 2 Doppeleinfamilienhäuser
Bauplatz: Im Gründli 2–8, Parzelle 1837
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Huber-Albrecht Anton, Gitschenstrasse 14, Altdorf
Bauvorhaben: Wintergarten
Bauplatz: Waldigermatte, Parzelle 1901

Attinghausen

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Attinghausen
Bauvorhaben: Umnutzung und Sanierung Schulhaus
Bauplatz: Schulhaus, Attinghausen

Bürglen

Bauherrschaft: Heiner-Planzer Walter und Gabriela, Grossgrund 11, Bürglen
Bauvorhaben: Verglasung Sitzplatz
Bauplatz: Grossgrund 11, Parzelle 1009, HB 1339
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Imholz-Flubacher Markus und Esther, Klausenstrasse 152, Bürglen

Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Brückenstalden 24, Parzelle 1611, HB 1900
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Kempf-Schuler Johann, Hintere Eierschwand, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungswege
Bauplatz: Hintere Eierschwand, Parzelle 926, HB 70
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

Bauherrschaft: Infanger-Hohl Esther, Gotthardstrasse 132, Erstfeld
Bauvorhaben: Ladenanbau «Velo Infanger» mit Parkplätzen
Bauplatz: Gotthardstrasse 132, Parzelle 568, HB 180
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Raiffeisenbank Urner Oberland, Gotthardstrasse 125, Erstfeld

Bauvorhaben: Parkplatzerweiterung auf der Nordseite des Gebäudes
Bauplatz: Gotthardstrasse 125, Parzelle 574, HB 593
Bemerkungen: verpflockt

Flüelen

Bauherrschaft: Arnold-Baumann Peter und Christine, Kirchstrasse 40, Flüelen
Bauvorhaben: Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Höhenstrasse 46, Parzelle 285
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: BEFAG Betonvorfabrikations AG, Seemattstrasse 5, Flüelen
Bauvorhaben: Fassadenerweiterung Nord/Süd, bestehendes Fabrikgebäude
Bauplatz: Seemattstrasse 5, Parzelle (483) 53
Bemerkungen: nicht profiliert

Bauherrschaft: Bosshard Georges, Flüelerstrasse 142, Altdorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Seestrasse, Parzelle 261
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Gisler Anton, Oberaxen, Flüelen
Bauvorhaben: Anbau Berggasthaus Oberaxen
Bauplatz: Oberaxen, Parzelle 2044
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Bauherrschaft: Gisler-Kaufmann Julius, oberer Winkel 20, Flüelen
Bauvorhaben: Aufbau Dachgeschoss
Bauplatz: oberer Winkel 20, Parzelle 375
Bemerkungen: profiliert

Isenthal

Bauherrschaft: Arnold-Arnold Werner und Madlen, Hofstatt, Isenthal
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Ringli, Parzelle 460, HB 448
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Bissig-Arnold Anton und Klara, Weid, Isenthal
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Ringli, Parzelle 467, HB 455
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

Bauherrschaft: Zwyszig-Staud Raphael und Barbara, Gandrütli 38, Schatt-
dorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Gotthardstrasse 80, Parzelle 1738
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

Bauherrschaft: Desax-Wipfli R. und G., Gitschenstrasse 4, Seedorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Dorfstrasse, Parzelle 258
Bemerkungen: profiliert

Bauherrschaft: Wipfli-Arnold Robert, obere Feldgasse 14, Seedorf
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Dorfstrasse, Parzelle 258
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

Bauherrschaft: Aschwanden Hannelore, Restaurant Alpenblick, Seelisberg
Bauvorhaben: Lagerraum
Bauplatz: Parzelle 316
Bemerkungen: profiliert

Wassen

Bauherrschaft: diAx Mobile AG, Industriestrasse 21, 8304 Wallisellen
Bauvorhaben: Richtfunkanlage
Bauplatz: Starkstrommast Nr. 14 der CKW, Mätteli
Bemerkungen: nicht profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Tag der Bekanntmachung: 24. Dezember 1999

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Walter Wipfli-Gisler, Postmatte, 6462 Seedorf, zur Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage

Walter Wipfli-Gisler, Postmatte, 6462 Seedorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung von Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage. Die Wärmepumpe wird zur Beheizung eines Wohnhauses auf Parzelle 684, Postmatte, in 6462 Seedorf eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässersernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Baudirektion Uri
Anton Stadelmann, Regierungsrat

SUBMISSIONEN

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Bauvorhaben: Renovation und Erweiterung Schulhaus St. Karl, Altdorf

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Altdorf

Arbeitsgattungen: BKP 112 Abbrüche
BKP 211 Baumeisterarbeiten (Neuausschreibung)

Art des Verfahrens: Offenes Verfahren

Eignungskriterien: Die Aufträge werden nur an Anbieter vergeben, die Erfahrung in der Ausführung der entsprechenden Arbeitsgattungen haben.

Mit dem Angebot ist eine Referenzliste einzureichen.

Zuschlagskriterien: Preis, Kapazität, Qualität, Kunden- und Unterhaltsdienst / Nachbesserungsarbeiten, Betriebsorganisation, Umweltverträglichkeit

Ausführungstermine:

1. Etappe Erweiterungsbau Baubeginn April 2000
2. Etappe Umbau und Erweiterung Altbau Baubeginn Juli 2001

Sprache des Vergabeverfahrens/Angebot: Deutsch.

Anforderungen: Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.

Kaution/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.

An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare abgegeben.

Die Adressen der Submittenten können vor der Offertöffnung nicht bekanntgegeben werden.

Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Gemeindeverwaltung, Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf, bis 14. Januar 2000 bestellt werden. Pro Arbeitsgattung ist ein adressiertes Retourkuvert (Versandtasche mit Seitenfalte C4), frankiert mit Fr. 4.00, beizulegen. Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 17. Januar 2000.

Einreichung der Angebote: Die Offertformulare sind vollständig auszufüllen. Teilangebote sind nicht zulässig.

Die Angebote sind verschlossen mit dem Vermerk der Arbeitsgattung und unter Verwendung der zusammen mit den Unterlagen abgegebenen Adressetiketten einzureichen an: Gemeindeverwaltung, Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf.

Eingabetermin: Das Angebot ist bis spätestens Freitag, 4. Februar 2000 16.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Bauabteilung, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf einzureichen oder einer CH-Poststelle (A-Post Stempel) zu übergeben.

A-Poststempel firmeneigener Frankiermaschinen gelten nicht als Poststempel. Das Risiko, dass die Offerte rechtzeitig bei der Bauherrschaft eintrifft, liegt beim Bewerber.

Offertöffnung: Öffentlich, Dienstag, 8. Februar 2000, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer (Parterre Nord) des Fremdenspitals, Gemeindehausplatz 4, 6460 Altdorf.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri die Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o Mario Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7 6460 Altdorf (Telefon: 041/870 56 56), als Schlichtungsstelle angerufen werden. (Art. 45 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen).

Dieser Auftrag ist nicht dem WTO- Übereinkommen unterstellt.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Einwohnergemeinde Altdorf

OFFENE STELLEN

POLIZEIDIREKTION URI

Für die am 1. September 2000 beginnende Polizeischule suchen wir zwei qualifizierte Frauen und/oder Männer für den

Polizeiberuf

Wenn Sie Polizeibeamtin oder Polizeibeamter der Urner Kantonspolizei werden wollen, sollten Sie 21 bis 28 Jahre alt sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Sie sind körperlich fit, haben Freude am Kontakt mit Menschen und sind bereit, unregelmässige Schichtarbeit zu leisten sowie sich im ganzen Kantonsgebiet einsetzen zu lassen (Wohnsitzpflicht). Weiter verfügen Sie über eine abgeschlossene Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung. EDV-Kenntnisse sowie Führerausweis der Kategorie B werden vorausgesetzt. Erwünscht sind Militärdiensttauglichkeit und Fremdsprachen.

Interessenten verlangen unverbindlich telefonisch (041/875 27 12) oder per e-mail «kantonspolizei@ur.ch» das offizielle Bewerbungsformular. Einsendeschluss der Bewerbungsunterlagen ist der 31. Januar 2000.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Polizeikommando Uri

POLIZEIDIREKTION URI

Infolge Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers ist bei der Kantonspolizei Uri die Stelle als

Chef(in) der Sicherheits- und Kriminalpolizei

wieder zu besetzen.

Aufgaben: Als Polizeioffizier leiten Sie die Abteilung Sicherheits- und Kriminalpolizei mit rund 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht. Sie bearbeiten im Führungsstab der Kantonspolizei gesamtpolizeiliche Fragen und leisten Pikettdienst. Sie sind direkt dem Polizeikommandanten unterstellt.

Anforderungen: Die verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit verlangt Führungsqualitäten, Kommunikations- und Kontaktfähigkeit sowie Initiative und Selbstständigkeit. Akademische Ausbildung vornehmlich in juristischer Richtung sowie militärische Kaderausbildung sind erwünscht. Bewerbungen mit Führungs- und Strafrechtserfahrung werden bevorzugt.

Angebot: Wir bieten nach einer umfassenden Einführung eine herausfordernde Aufgabe in der obersten Führungsebene der Kantonspolizei Uri. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung.

Stellenantritt/Bewerbung: 1. Juli 2000 oder nach Vereinbarung. Senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis am 31. Januar 2000 an das Polizeikommando Uri, Postfach 23, 6460 Altdorf.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Kommandant der Kantonspolizei Uri, Herr R. Habermacher oder sein Stellvertreter, Herr R. Huber, Telefon 041/875 27 11.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Polizeidirektion Uri
Peter Mattli, Landammann

POLIZEIDIREKTION URI

Beim Polizeikommando Uri, Abteilung Kommandodienste, ist die Stelle einer/eines

kaufmännischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters

wieder zu besetzen.

Aufgaben: Weiterbearbeitung von Polizeirapporten; Erstellen von Strafverfügungen; Mithilfe im Pressewesen; allgemeine Sekretariatsarbeiten, Bedienen von Telefon und Schalter

Anforderungen: Lehrabschluss in kaufmännischer Richtung; Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; angenehme Umgangsformen und Teamfähigkeit

Arbeitsbedingungen: Nach Massgabe der kantonalen Dienst- und Besoldungsverordnung

Stellenantritt: 1. März 2000 oder nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Ihnen gerne Herr H. Planzer, Telefon 041/875 27 18

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis am 15. Januar 2000 an das Polizeikommando Uri, Postfach 23, 6460 Altdorf, einzureichen.

Altdorf, 24. Dezember 1999

Polizeidirektion Uri
Peter Mattli, Landammann

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

KAPITALRUF

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

Fr. 30'000.– Grundpfandbrief

lautend auf Eduard Karl Bruhin-Weniger sel., Schwyz, haftend auf HB 876, 2-Zimmer-Wohnung, Gemsstockstrasse 4, 6490 Andermatt, vormals Stefan Bruhin, Schwyz, jetzt Kurt Siegfried und Heidi Blöchlinger-Schweizer, Dübendorf.

Die Person, die den Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr, vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidenten Ursern, Andermatt, vorzulegen beziehungsweise diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Andermatt, 14. Dezember 1999

Landgerichtspräsident Ursern
Reto Fryberg

STRAFUNTERSUCHUNGEN

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION

Mit Strafbefehl vom 16. Dezember 1999 hat die Staatsanwaltschaft II gegen Skender Ahmeti, geb. 19.4.1975 in Kacanik, von Kosovo, whft. z.Z. unbekannt, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
 - des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 StGB,
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 StGB,
 - des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB,
 - des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB,
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.
2. Er wird bestraft mit 3 Monaten Gefängnis.
3. Es wird der bedingte Strafvollzug gewährt; die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

4. Die Kosten von insgesamt Fr. 734.60 gehen zulasten des Beschuldigten.

5. Der Beschuldigte kann innert 10 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 16. Dezember 1999

Staatsanwaltschaft Uri

STRAFBEFEHLSPUBLIKATION

Mit Strafbefehl vom 16. Dezember 1999 hat die Staatsanwaltschaft II gegen Zeke Smalaj, geb. 5.4.1975 in Djakovice, Ex-Jugoslawien, jugoslawischer Staatsangehöriger, whft. z.Z. unbekannt, erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

- des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB,
- des versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 StGB,
- der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 StGB,
- des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

2. Er wird bestraft mit 10 Wochen Gefängnis.

3. Es wird der bedingte Strafvollzug gewährt; die Probezeit wird auf zwei Jahre festgesetzt.

4. Die Kosten von insgesamt Fr. 734.60 gehen zulasten des Beschuldigten.

5. Der Beschuldigte kann innert 10 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 16. Dezember 1999

Staatsanwaltschaft Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 13. Januar 2000, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist erforderlich.

(vom 15. Dezember 1999)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Angestellten.

² Sie gilt auch für das Personal der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Ausgenommen ist das Personal des Kantonsspitals und der Urner Kantonalbank.

³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Personalkategorien.

⁴ Für Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen, gilt die Nebenamtsverordnung²⁾.

Artikel 2 Begriffe

¹ Kantonale Angestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unbefristet oder befristet mit einem vollen oder teilweisen Pensum mit dem Kanton in einem Arbeitsverhältnis stehen, einschliesslich die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk oder vom Landrat im Vollamt gewählten Personen.

² Personen im Nebenamt sind solche, die zum Kanton nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis stehen bzw. im Nebenamt in einer Behörde oder Kommission mitwirken.

Artikel 3 Ergänzendes Recht

Kann dieser Verordnung oder ihren Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts³⁾.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.2251

³⁾ SR 220

2. 4211

2. Kapitel: **ARBEITSVERHÄLTNIS**

1. Abschnitt: **Rechtsnatur**

Artikel 4

Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

2. Abschnitt: **Begründung**

Artikel 5 Ausschreibung

¹ Offene Stellen sind im Amtsblatt auszuschreiben.

² Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann.

Artikel 6 Voraussetzungen der Anstellung

¹ Voraussetzung für eine Anstellung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

² Wenn die Stelle es erfordert, kann die Anstellung vom Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden.

Artikel 7 Anstellungs- und Wahlbehörde a) im Allgemeinen

¹ Anstellungsbehörde ist der Regierungsrat, soweit die Verfassung¹⁾, die besondere Gesetzgebung oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Der Regierungsrat kann die Anstellungsbefugnis dem Direktionsvorsteher oder der Direktionsvorsteherin, ausnahmsweise einer Behörde oder Kommission delegieren.

Artikel 8 b) Volk

Das Volk wählt jene Angestellten, die die Verfassung¹⁾ oder die besondere Gesetzgebung seiner Wahl unterstellt.

Artikel 9 c) Landrat

¹ Der Landrat wählt jene Angestellten, die die Verfassung¹⁾ oder die besondere Gesetzgebung seiner Wahl unterstellt. Er wählt zudem die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor.

² Das Antragsrecht liegt ausschliesslich beim Regierungsrat.

³ Dem Landrat sind alle Bewerbungen mitzuteilen, die bis zur Antragstellung nicht zurückgezogen worden sind.

¹⁾ RB 1.1101

Artikel 10 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Das Arbeitsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der sich im Rahmen dieser Verordnung bewegt.
- ² Bei Volkswahlen und bei Wahlen durch den Landrat entsteht das Arbeitsverhältnis mit der Wahl.

3. Abschnitt: **Gestaltung und Handhabung**

Artikel 11 Gestaltung des Arbeitsverhältnisses

- ¹ Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, ist die Anstellungsbehörde zuständig, im Rahmen dieser Verordnung das Arbeitsverhältnis zu gestalten, die daraus fließenden Rechte und Pflichten zu wahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- ² Ist das Volk oder der Landrat Wahlbehörde, handelt an deren Stelle der Regierungsrat.

4. Abschnitt: **Dauer**

Artikel 12 Grundsatz

- ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.
- ² Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen längstens für ein Jahr begründet und höchstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Lehrkräfte kann das befristete Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert werden, wenn das variable Pensenangebot es erfordert.
- ³ Bei Lehrverträgen gilt die Dauer des Lehrverhältnisses als Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- ⁴ Für Angestellte, die vom Volk gewählt werden, gelten bezüglich der Dauer des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Amtsdauer¹⁾.

Artikel 13 Probezeit

Das erste Jahr gilt als Probezeit. In besonderen Fällen kann die Wahlbehörde die Probezeit um längstens ein Jahr verlängern.

5. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 14 Beendigungsgründe

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis;
- b) Fristablauf beim befristeten Arbeitsverhältnis;

¹⁾ RB 1.1101 Art. 83

2. 4211

- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
- d) einvernehmliche Auflösung;
- e) Erreichen der Altersgrenze;
- f) vorzeitige Pensionierung;
- g) dauernde volle Arbeitsunfähigkeit;
- h) Tod;
- i) Ablauf der Amtsdauer.

Artikel 15 Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis a) Fristen

- ¹ Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung seitens der angestellten Person oder seitens des Kantons.
- ² Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden.
- ³ Nach Ablauf der Probezeit gelten folgende Kündigungsfristen:
 - a) ab dem 1. bis und mit dem 9. Anstellungsjahr drei Monate;
 - b) ab dem 10. Anstellungsjahr vier Monate;
 - c) für Lehrpersonen generell vier Monate.
- ⁴ Für Angehörige des höheren Kadets beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Der Regierungsrat bezeichnet das höhere Kader.
- ⁵ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats, bei Lehrpersonen jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.
- ⁶ Kündigungen zur Unzeit im Sinne des Obligationenrechts¹⁾ sind nichtig. Die Rechtsfolgen einer solchen Kündigung richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾. Eine fortgesetzte Kündigungsfrist verlängert sich jedoch höchstens bis zum nächstfolgenden Monatsende.

Artikel 16 b) Kündigungsschutz

- ¹ Die Kündigung durch den Kanton setzt einen sachlich zureichenden Grund voraus. Sie darf insbesondere nicht missbräuchlich im Sinne des Obligationenrechts¹⁾ sein.
- ² Ein sachlich zureichender Grund liegt namentlich vor,
 - a) wenn die angestellte Person längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
 - b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und die angestellte Person die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereiches ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;

¹⁾ SR 220

- c) wenn die angestellte Person dauerhaft ungenügende Leistungen erbringt;
 - d) wenn durch das Verhalten der angestellten Person die Aufgabenerfüllung der vorgesetzten Person oder anderer Angestellten erheblich erschwert wird;
 - e) wenn die angestellte Person ihre wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Verordnung verletzt hat;
 - f) wenn die angestellte Person eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der konkreten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.
- ³ Bevor der Kanton eine Kündigung ausspricht, hat er der angestellten Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Er hat die Kündigung schriftlich zu begründen.
- ⁴ Kündigt der Kanton ohne sachlich zureichenden Grund und wird der oder die Angestellte nicht wieder eingestellt, richtet der Kanton der entlassenen Person eine Entschädigung aus. Deren Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ über die missbräuchliche Kündigung; sie beträgt jedoch mindestens drei Monatslöhne. Die Ausrichtung einer Abgangentschädigung bleibt vorbehalten.
- ⁵ Kündigt die angestellte Person missbräuchlich, hat sie dem Kanton eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ über die missbräuchliche Kündigung zu bezahlen.

Artikel 17 Befristetes Arbeitsverhältnis

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung durch Ablauf der Vertragsdauer.

Artikel 18 Fristlose Auflösung aus wichtigem Grund

- ¹ Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen und ohne Beachtung der festen Vertragsdauer jederzeit aufgelöst werden.
- ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben unzumutbar macht.
- ³ Vor der Entlassung ist die betroffene angestellte Person anzuhören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen, wenn die entlassene Person dies verlangt.
- ⁴ Erweist sich die Entlassung als nicht gerechtfertigt und wird die betroffene Person nicht wieder eingestellt, hat ihr der Kanton eine Entschädigung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁾ über die ungerechtfertigte fristlose Entlassung zu bezahlen, mindestens aber drei Monatslöhne. Die Ausrichtung einer Abgangentschädigung bleibt vorbehalten.

¹⁾ SR 220

2. 4211

⁵ Löst der oder die Angestellte das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund fristlos auf, hat der Kanton Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Lohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat er Anspruch auf den Ersatz weiteren Schadens.

Artikel 19 Einvernehmliche Lösung

Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ungeachtet der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung schriftlich aufgelöst werden.

Artikel 20 Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt

¹ Das Arbeitsverhältnis endigt mit dem Altersrücktritt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr nach der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri¹⁾. Lehrpersonen haben das angefangene Schuljahr in der Regel zu beenden.

² Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, in den Ruhestand versetzen. In diesem Fall leistet der Kanton der Staatlichen Versicherungskasse Uri für die versicherte Person 50 Prozent der wegen der Entlassung fehlenden Altersgutschriften, jedoch ohne Zins. Diese Leistung endigt mit dem erfüllten 62. Altersjahr.

³ In ausgewiesenen Härtefällen kann der Regierungsrat beschliessen, den Beitrag des Kantons an die Staatliche Versicherungskasse Uri nach Absatz 2 angemessen zu erhöhen.

⁴ Entscheidet sich der Regierungsrat entgegen dem Willen der betroffenen Person für die vorzeitige Pensionierung, sind die Bestimmungen über die Kündigungsfristen, den Kündigungsschutz und die Abgangsentschädigung sinngemäss anzuwenden.

⁵ Der Regierungsrat kann angestellte Personen, die das 58. Altersjahr erfüllt haben, auf deren Wunsch gemäss der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri in den Ruhestand versetzen.

Artikel 21 Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsverhältnis endigt, sobald der oder die Angestellte eine volle Invalidenrente gemäss der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse¹⁾ beanspruchen kann.

Artikel 22 Ablauf der Amtsdauer

¹ Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endigt mit dem Tag, an dem die Amtsdauer abläuft.

² Artikel 20 Absatz 1 und 5 und Artikel 21 gelten auch für diese Angestellten.

¹⁾ RB 2.4221

Artikel 23 Zuständigkeit

¹ Für den Kanton ist die Anstellungsbehörde zuständig, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu kündigen, die fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen zu verfügen oder die einvernehmliche Auflösung zu vereinbaren.

² Ist der Landrat Wahlbehörde, handelt der Regierungsrat an seiner Stelle. Seine Verfügungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bedürfen, um gültig zu sein, der Genehmigung durch den Landrat.

Artikel 24 Abgangsentschädigung

¹ Kündigt der Kanton das Arbeitsverhältnis, ohne dass die angestellte Person durch schuldhaftes Verhalten dazu Anlass gibt, hat er der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass diese das 50. Altersjahr erfüllt und ihr Arbeitsverhältnis mit dem Kanton während mindestens zwanzig Jahren bestanden hat.

² Die vom Volk auf eine Amtsdauer gewählten Angestellten haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie nach mindestens acht Amtsjahren, aber vor dem Erreichen der Altersgrenze, gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person das 50. Altersjahr erfüllt hat.

³ Die Abgangsentschädigung beträgt nach zwanzig Dienstjahren zwei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 25 oder mehr Dienstjahren. Für vom Volk gewählte Angestellte beträgt sie nach acht Amtsjahren ein Monatsgehalt und erhöht sich mit jeder zusätzlichen Amtsdauer um einen Monatslohn bis höchstens auf sechs Monatslöhne. Bemessungsgrundlage ist der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen.

⁴ Der Anspruch auf eine Abgangsentschädigung besteht unabhängig von anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

Artikel 25 Lohnfortzahlung im Todesfall

¹ Den nächsten Angehörigen, an deren Lebensunterhalt der oder die verstorbene Angestellte wesentlich beigetragen hat, wird bis Ende des zweiten, dem Todestag folgenden Monats der Lohn weiter ausbezahlt. Wenn die verstorbene Person 15 Jahre und mehr im Dienste des Staates gestanden hat, wird der Lohn während drei Monaten ausbezahlt.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat diese Frist um höchstens zwei Monate verlängern.

³ Sind keine bezugsberechtigten Hinterlassenen da, so wird der Lohn bis Ende des Sterbemonats ausbezahlt.

⁴ Der Regierungsrat umschreibt den Kreis der bezugsberechtigten nächsten Angehörigen.

2. 4211

3. Kapitel: PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN

Artikel 26 Arbeitsleistung

- ¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.
- ² Sie haben sich rechtmässig, korrekt und freundlich zu verhalten und ihre Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen. Dabei haben sie die Gesamtinteressen des Kantons zu wahren.

Artikel 27 Amtsgeheimnis

- ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.
- ² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

Artikel 28 Annahme von Geschenken

- ¹ Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder für andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- ² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

Artikel 29 Arbeitszeit, Arbeitsformen

- ¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden.
- ² Folgende Tage sind, sofern es der Dienstbetrieb gestattet, dienstfrei:
 - a) die staatlichen und kantonalen Feiertage, jedoch ohne die Gemeindefeiertage;
 - b) der Gùdelmontag;
 - c) der Gùeldienstag Vormittag;
 - d) der 24. Dezember Nachmittag;
 - e) der 31. Dezember ab 16.00 Uhr.
- ³ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Arbeitszeit. Er kann individuelle und flexible Arbeitsformen und die Möglichkeit der Arbeitsteilung einführen.

Artikel 30 Überstundenarbeit

- ¹ Wenn es die Umstände erfordern, sind die Angestellten zur Leistung von Überstundenarbeit verpflichtet, soweit ihnen dies nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.
- ² Anspruch auf zeitliche Kompensation oder, soweit eine solche nicht möglich ist, auf Vergütung, besteht nur dann, wenn die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet wird.

Artikel 31 Stellvertretung, vorübergehende Zuweisung anderer Arbeit
Angestellte sind, soweit zumutbar, verpflichtet, Stellvertretungen und vorübergehend andere Arbeiten zu übernehmen, auch wenn diese nicht in ihren besonderen Tätigkeitsbereich fallen.

Artikel 32 Versetzung

¹ Wenn es die Umstände erfordern, kann den Angestellten, die nicht vom Volk oder vom Landrat gewählt sind, jederzeit eine den Fähigkeiten und der Eignung entsprechende andere Funktion zugewiesen werden.

² Vor einer Versetzung ist der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Versetzung ist schriftlich zu begründen.

³ Eine mit der Zuweisung einer anderen Stelle oder Arbeit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins angeordnet werden.

⁴ Zuständig für die Versetzung ist direktionsintern die Anstellungsbehörde und direktionsübergreifend der Regierungsrat.

Artikel 33 Nebenbeschäftigung

¹ Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.

² Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.

³ Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich Übelstände zeigen.

Artikel 34 Öffentliche Nebenämter

¹ Angestellte, die sich um ein öffentliches Nebenamt bewerben wollen, melden dies der Anstellungsbehörde. Deren Bewilligung ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

² Der Regierungsrat regelt die Kompensationspflicht, wenn öffentliche Ämter während der Arbeitszeit ausgeübt werden.

Artikel 35 Wohnsitz und Dienstwohnung

¹ Sofern ein öffentliches Interesse besteht, kann die Anstellungsbehörde den Angestellten einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben oder eine Dienstwohnung zuweisen.

² Für die Dienstwohnung ist eine marktübliche Miete zu bezahlen.

³ Sofern der Wohnsitz mit dem Arbeitsort nicht zusammenfällt, entsteht kein Anspruch auf eine Barvergütung oder eine anderweitige Entschädigung.

2. 4211

Artikel 36 Haftung

Die Angestellten sind für den Schaden verantwortlich, den sie dem Kanton absichtlich oder grobfahrlässig zufügen.

4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**

1. Abschnitt: **Lohn**

Artikel 37 Lohngleichheit

Angestellte haben bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung, soweit diese für die Arbeit von Nutzen sind, Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Artikel 38 Begriff

Der Lohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn, dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage, den Sozialzulagen, den Dienstaltersgeschenken und den besonderen Zulagen.

Artikel 39 Lohnklassen und Lohnstufen

¹ Die Lohnklassen und die Lohnstufen gliedern sich nach den Lohntabellen im Anhang.

² Für das Staatspersonal gilt die Lohntabelle im Anhang 1, für das Lehrpersonal jene im Anhang 2. Beide sind Bestandteile dieser Verordnung.

Artikel 40 Stufenanstieg

¹ Den Angestellten wird jeweils auf den 1. Januar ein Stufenanstieg gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Der Stufenanstieg richtet sich nach den im Anhang 1 bzw. 2 enthaltenen Lohntabellen.

² Beginnt ein Dienstverhältnis spätestens am 1. Juli, bei Lehrpersonen spätestens am 1. August, so gilt das betreffende Kalenderjahr für den Stufenanstieg als erstes Dienstjahr.

³ Voraussetzung für jeden Stufenanstieg sind die gute, für die betreffende Funktion erwartete Leistung und Verhaltensweise der angestellten Person. Die Entscheidung über den Stufenanstieg muss sich für Angestellte, die nicht vom Volk gewählt werden, auf ein Mitarbeitergespräch mit anschließender schriftlicher Mitarbeiterbeurteilung stützen.

⁴ Zuständig, den Stufenanstieg zu beschliessen, sind:

- a) der Regierungsrat für Angestellte, die das Volk oder der Landrat gewählt hat;
- b) die Anstellungsbehörde für Angestellte, die durch eine andere Behörde oder eine Kommission gewählt worden sind;
- c) der zuständige Direktionsvorsteher oder die zuständige Direktionsvorsteherin in den übrigen Fällen.

⁵ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Für die Mitarbeitergespräche sieht er vor, dass diese mit Zielvereinbarungen und Erfolgskontrollen verbunden sind.

Artikel 41 Stufenbeschleunigung und Beförderung
bei andauernder ausgezeichnete Leistung

¹ In Ausnahmefällen kann der Regierungsrat den Stufenanstieg beschleunigen.

² Für mehrjährige, ausgezeichnete Leistungen bleibt Artikel 47 vorbehalten.

Artikel 42 Ausserordentliche Zuwendungen

¹ Bei ausserordentlich guten Leistungen kann die Behörde, die für den Stufenanstieg zuständig ist, ausgewiesene Angestellte oder Angestelltengruppen mit einer einmaligen Zuwendung belohnen.

² Der Regierungsrat bestimmt jährlich die Höchstsumme, die für ausserordentliche Zuwendungen zur Verfügung steht.

Artikel 43 Teuerungsausgleich

¹ Die Lohnansätze der im Anhang enthaltenen Lohntabellen entsprechen einem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993.

² Der Regierungsrat kann die Lohnansätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungweisend. Bei seinem Entscheid lässt sich der Regierungsrat von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann er die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

Artikel 44 13. Monatslohn

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn.

² Der 13. Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Grundgehaltes, einschliesslich der Teuerungszulage.

³ Tritt der oder die Angestellte während des Dienstjahres in den Dienst ein oder verlässt er oder sie den Dienst, so wird der Anspruch anteilmässig gekürzt.

⁴ Der 13. Monatslohn wird in der Regel im November ausgerichtet.

Artikel 45 Einreihung der Stellen

¹ Die Stellen werden entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad bewertet und einer bestimmten Lohnklasse zugeordnet.

² Der Schwierigkeitsgrad eines Arbeitsplatzes wird durch ein Funktionsbewertungssystem bestimmt.

2. 4211

³ In diesem Rahmen setzt der Regierungsrat den Einreihungsplan fest. Er reiht die Stellen in die Lohnklassen ein.

⁴ Gestützt darauf bestimmt die Anstellungsbehörde die Einreihung im Einzelfall.

Artikel 46 Neubewertung

Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich geändert, nimmt die Anstellungsbehörde die Neubewertung und gegebenenfalls eine Neueinreihung vor.

Artikel 47 Beförderung

¹ Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse setzt eine Funktionsänderung mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad voraus. Die Anstellungsbehörde prüft diese Voraussetzungen und setzt gegebenenfalls die neue Lohnklasse und die entsprechende Stufe fest.

² Eine Beförderung in eine höhere Lohnklasse ist auch möglich, wenn der oder die Angestellte während mehrerer Jahre eine ausgezeichnete Leistung erbracht hat. Zuständig hiefür ist der Regierungsrat. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall jedoch nicht.

Artikel 48 Mitwirkung des zuständigen Amtes¹⁾

¹ Bei der Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung von Angestellten, die das Volk, der Landrat oder der Regierungsrat wählt bzw. anstellt, ist das zuständige Amt¹⁾ vorgängig anzuhören.

² In den übrigen Fällen unterbreitet die Anstellungsbehörde ihren Vorschlag zur Einreihung, Neubewertung, Neueinreihung oder Beförderung dem zuständigen Amt¹⁾. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

2. Abschnitt: **Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen**

Artikel 49 Dienstaltersgeschenk

¹ Jeder und jedem Angestellten wird nach zwanzig und je weiteren fünf effektiv geleisteten Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk im Betrag einer Monatsbesoldung ausgerichtet. Nach 25 Jahren beträgt die Gratifikation einmalig anderthalb und nach 40 Jahren einmalig zwei Monatslöhne.

² Der oder die Angestellte kann sich das Dienstaltersgeschenk auszahlen lassen oder statt dessen Ferien beziehen.

³ Der Regierungsrat kann ausnahmsweise ein solches Dienstaltersgeschenk auch in anderen Fällen zusprechen.

¹⁾ Amt für Personal und Infrastruktur, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 50 Familien- und Haushaltszulage

¹ Die Familienzulagen werden als Geburts- und als Kinderzulagen ausgerichtet. Anspruch und Höhe dieser Zulagen richten sich nach dem Gesetz über die Familienzulagen¹⁾.

² Angestellte, die Anspruch auf eine Kinderzulage haben, erhalten jährlich eine Haushaltszulage von 1200 Franken.

Artikel 51 Spesen

¹ Spesen und Auslagen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden den Angestellten ersetzt.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütungen.

Artikel 52 Besondere Zulagen

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für:

- a) Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettendienst;
- b) Dienstleistungen, die die Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen erfordern;
- c) Stellvertretungs- und andere Aufgaben ausserhalb des Arbeitsplatzwertes.

3. Abschnitt: **Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung**

Artikel 53 Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

¹ Während des obligatorischen oder freiwilligen Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes wird die volle Besoldung ausgerichtet, sofern die Dienstleistung 30 Arbeitstage je Kalenderjahr nicht übersteigt.

² Übersteigt die Dienstleistung je Kalenderjahr die Dauer von 30 Arbeitstagen, gilt folgender reduzierter Lohnanspruch:

- | | |
|---|-----|
| a) für ledige oder geschiedene Personen ohne Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht | 60% |
| b) für ledige oder geschiedene Personen mit Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht | 80% |
| c) für verheiratete Personen ohne Kind | 80% |
| d) für verheiratete Personen mit Kind | 90% |

³ Für freiwillige Dienstleistung ist die Zustimmung der zuständigen Direktion erforderlich.

⁴ Die Erwerbsausfallentschädigung fällt dem Kanton zu, soweit sie den Lohnanspruch nicht übersteigt.

¹⁾ RB 20.2511

2. 4211

⁵ Der Lohn während der obligatorischen oder freiwilligen Dienstleistung kann, soweit er die Erwerbsausfallentschädigung übersteigt, ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn das Arbeitsverhältnis seitens des oder der Angestellten innert sechs Monaten nach Beendigung des Dienstes gekündigt wird.

Artikel 54 Krankheit

¹ Die Angestellten beziehen bei Krankheit innerhalb eines Jahres folgenden Lohn:

- a) für die ersten drei Monate den vollen Lohn;
- b) für weitere drei Monate 75% des Lohnes;
- c) für weitere drei Monate 50% des Lohnes.

² Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens aber nach neun Monaten, hört jede Zahlung auf.

³ Der Regierungsrat regelt den Lohnanspruch für erkrankte Angestellte, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen.

Artikel 55 Unfall

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls hat die angestellte Person Anspruch auf den vollen Lohn.

² Bei Berufsunfällen dauert der Anspruch, bis die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt wird oder bis ein Rechtsanspruch entsteht, der die gleichen Leistungen wie der volle Lohn garantiert. Bei Nicht-Betriebsunfällen besteht der Anspruch jedoch längstens während 365 Tagen.

³ Die Tagelohnleistungen der Unfallversicherung fallen dem Kanton zu.

Artikel 56 Härtefall

Liegen besondere Umstände vor, vor allem in Härtefällen oder bei sehr langer Dienstzeit, kann der Regierungsrat bei unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit eine längerdauernde Lohnfortzahlung bewilligen.

Artikel 57 Unfallversicherung

¹ Die Unfallversicherung der Angestellten richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung¹⁾.

² Der Regierungsrat legt den Anteil fest, den die Angestellten für den auf die Nichtberufsunfälle entfallenden Teil der Prämie zu leisten haben. Die restliche Prämie trägt der Kanton.

Artikel 58 Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen

Im Umfang der krankheits- oder unfallbedingten Lohnfortzahlung gehen die Ansprüche der angestellten Person gegenüber einer staatlichen Sozialver-

¹⁾ SR 832.20; 832.201

sicherung, einer vom Kanton abgeschlossenen Unfall- oder Krankenversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Kanton über.

Artikel 59 Schwangerschaft

Ab dem sechsten Monat der Schwangerschaft wird ein bezahlter Urlaub gewährt, und zwar:

- a) während acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Schwangerschaftsurlaub nicht mehr fortgesetzt wird. Die Angestellte kann das Arbeitsverhältnis in diesen Fällen auf das Ende des bezahlten Urlaubs auflösen;
- b) während zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

4. Abschnitt: **Weitere Rechte**

Artikel 60 Ferien

¹ Der Ferienanspruch beträgt jährlich:

- | | |
|---|----------------|
| a) bis zum erfüllten 20. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| b) vom 20. bis zum erfüllten 49. Altersjahr | 20 Arbeitstage |
| c) vom 50. bis zum erfüllten 59. Altersjahr | 25 Arbeitstage |
| d) ab dem 60. Altersjahr | 30 Arbeitstage |

² Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

³ Die Ferien dienen der Erholung. Sie sind so zu verteilen, dass der geregelte Arbeitsablauf gewährleistet ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt namentlich:

- a) den Ausgleich von Krankheits- und Unfalltagen sowie des Schwangerschaftsurlaubs während der Ferien;
- b) die Kürzung der Ferien bei längerer Dienstabwesenheit infolge einer Krankheit, eines Unfalls oder Militär- oder Zivildienstes;
- c) die Übertragbarkeit des Ferienanspruchs auf das folgende Kalenderjahr;
- d) die finanzielle Abgeltung nicht bezogener Ferien.

⁵ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat mit bestimmten Angestellten oder Angestelltenkategorien, namentlich bei unregelmässigen Arbeitszeiten von Teilzeitbeschäftigten, die Abgeltung des Ferienanspruchs vereinbaren.

⁶ Der Ferienanspruch der Lehrerinnen und Lehrer an kantonalen Schulen richtet sich nach der Schulzeit, den betrieblichen Bedürfnissen und den besonderen Verhältnissen der Lehraufgaben. Der Regierungsrat erlässt dazu nähere Vorschriften. Er kann dabei von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

Artikel 61 Berufliche Förderung

Die berufliche Fort- und Weiterbildung wird auf allen Stufen gefördert, soweit dies im Interesse des Kantons liegt. Der Kanton sorgt für ein angemessenes und zielgerichtetes Fort- und Weiterbildungsprogramm.

2. 4211

Artikel 62 Arbeitszeugnis

¹ Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

² Wenn die angestellte Person es verlangt, hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

Artikel 63 Mitspracherecht

¹ In allgemeinen Personalfragen steht den Angestellten ein Mitspracherecht zu. Sie üben dieses Recht durch ihre Personalverbände aus.

² Die Vorgesetzten informieren die Angestellten unter Wahrung von persönlichen und betrieblichen Interessen möglichst frühzeitig über Tatsachen und Vorhaben, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

³ Der Regierungsrat fördert das Vorschlagswesen.

Artikel 64 Personalvorsorge

Die Angestellten sind verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri der Staatlichen Versicherungskasse beizutreten.

Artikel 65 Datenschutz

¹ Die mit der Personalverwaltung beauftragten Stellen sind berechtigt, zu diesem Zweck notwendige Personendaten zu erheben und zu bearbeiten.

² Der Datenschutz, namentlich das Einsichtsrecht in die persönlichen Daten der Angestellten, richtet sich nach dem Gesetz über den Schutz von Personendaten¹⁾.

5. Abschnitt: **Diskriminierungsverbot**

Artikel 66 Gleichstellung von Frau und Mann

Der Regierungsrat sorgt für die Gleichstellung von Frau und Mann. Er berücksichtigt die Anliegen behinderter Personen.

Artikel 67 Diskriminierungsverbot

¹ Angestellte dürfen aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

² Der Regierungsrat beauftragt eine Ombudsstelle, die solchen Diskriminierungen entgegenwirkt, namentlich indem sie die betroffenen Personen berät und den vorgesetzten Stellen geeignete Empfehlungen erteilt.

³ Der Regierungsrat kann der Ombudsstelle weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot übertragen.

¹⁾ RB 2.2511

6. Abschnitt: **Ausnahmen****Artikel 68**

¹ In besonderen Fällen kann die Anstellungs- und Wahlbehörde von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen. Insbesondere kann sie statt einer Lohnklasse Stundenlöhne oder Fixa festlegen.

² Abweichungen sind unzulässig, soweit sie die Rechte der Angestellten ausweiten.

5. Kapitel: **ORGANISATION****Artikel 69** Kommission für Personalfragen

¹ Die Kommission für Personalfragen ist Gesprächspartnerin und beratendes Organ des Regierungsrates in Personalangelegenheiten, namentlich beim Vollzug der Personalverordnung¹⁾.

² Der Regierungsrat und die Personalverbände bezeichnen je die Hälfte der Kommission.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement.

Artikel 70 Zuständiges Amt²⁾

¹ Das zuständige Amt²⁾ berät die Verwaltung und koordiniert in Personal- und Organisationsfragen. Es sorgt für eine einheitliche Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und erarbeitet die Grundlagen für die Personalpolitik. Diese Grundlagen berücksichtigen die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Anliegen behinderter Personen.

² Es ist vor personalrechtlichen Verfügungen anzuhören. Für die Einreihung, Neueinreihung und Beförderung bleibt das besondere Verfahren nach dieser Verordnung vorbehalten.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ****Artikel 71** Personalrechtliche Verfügungen

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, erlässt die Anstellungsbehörde eine personalrechtliche Verfügung.

² Solche Verfügungen sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ zu erlassen und direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar.

³ Verfügungen über eine Neubewertung nach Artikel 46 sind zuerst mit Einsprache anfechtbar.

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ Amt für Personal und Infrastruktur, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

³⁾ RB 2.2345

2. 4211

Artikel 72 Gerichtsentscheide

¹ Hält das Obergericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses für ungerechtfertigt, erlässt es einen entsprechenden Feststellungsentscheid.

² Lautet das Urteil des Gerichts auf Nichtigkeit der Auflösungsverfügung, wirkt es unmittelbar. In den übrigen Fällen hat der Regierungsrat zu entscheiden, ob er trotz des Gerichtsurteils an der Auflösungsverfügung festhält. Hält er daran fest, hat der oder die betroffene Angestellte Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 73 Kostenlosigkeit und Verfahren

¹ Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind für beide Parteien kostenlos, sofern der Streitwert die in Artikel 343 des schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ festgelegte Streitwertgrenze nicht übersteigt.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁾.

7. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 74 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 75 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung vom 12. Juli 1962³⁾ wird aufgehoben.

Artikel 76 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen und Ergänzungen weiterer Rechtserlasse finden sich im Anhang 3, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 77 Übergangsbestimmung

¹ Für Angestellte, deren Amtsdauer beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer das alte Recht.

² Die Wahlbehörde kann mit der nächsten Wiederwahl auf eine Amtsdauer den Vorbehalt verbinden, dass das alte Recht und die Amtsdauer nur gilt, bis die Personalverordnung³⁾ in Kraft ist.

³ Die Überführung der einzelnen Angestellten vom bisherigen in das neue Gehaltssystem hat möglichst kostenneutral zu erfolgen. Bei der Überführung wird der Lohn des Vorjahres garantiert.

¹⁾ SR 220

²⁾ RB 2.2345

³⁾ RB 2.4211

Artikel 78 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt¹⁾. Er kann sie, gesamthaft oder für einzelne Angestelltengruppen, schrittweise in Kraft setzen.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhänge

- Lohntabelle für das Staatspersonal (Anhang 1)
- Lohntabelle für das Lehrpersonal (Anhang 2)
- Änderung bisherigen Rechts (Anhang 3)

¹⁾ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf ... AB ...

Besoldungstabelle Staatspersonal (Grundlohn ohne TZ, ohne 13. Monatslohn)

(Basis Mai 1993)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Max.		
Min. ¹⁾	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17			
1 ²⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
23	108'719	111'980	115'242	118'503	121'765	125'027	128'288	131'550	134'811	138'073	141'334	144'596	147'857	152'206	156'555	160'904	165'252	169'601	173'950	23
22	103'051	106'142	109'234	112'325	115'417	118'509	121'600	124'692	127'783	130'875	133'966	137'058	140'149	144'271	148'393	152'515	156'637	160'759	164'881	22
21	97'679	100'609	103'539	106'470	109'400	112'330	115'261	118'191	121'121	124'052	126'982	129'913	132'843	136'750	140'657	144'564	148'471	152'379	156'286	21
20	92'586	95'364	98'142	100'919	103'697	106'474	109'252	112'029	114'807	117'585	120'362	123'140	125'917	129'621	133'324	137'028	140'731	144'435	148'138	20
19	87'760	90'392	93'025	95'658	98'291	100'923	103'556	106'189	108'827	111'455	114'087	116'720	119'353	122'983	126'574	129'884	133'395	136'905	140'415	19
18	83'184	85'680	88'175	90'671	93'167	95'662	98'158	100'653	103'149	105'644	108'140	110'635	113'131	116'458	119'786	123'114	126'440	129'768	133'095	18
17	78'848	81'213	83'579	85'944	88'310	90'675	93'040	95'406	97'771	100'137	102'502	104'868	107'233	110'387	113'541	116'695	119'849	123'003	126'156	17
16	74'737	76'979	79'221	81'464	83'706	85'948	88'190	90'432	92'674	94'916	97'158	99'401	101'643	104'632	107'622	110'611	113'601	116'590	119'580	16
15	70'841	72'966	75'091	77'217	79'342	81'467	83'592	85'718	87'843	89'968	92'093	94'219	96'344	99'177	102'011	104'845	107'678	110'512	113'346	15
14	67'148	69'162	71'177	73'191	75'206	77'220	79'234	81'249	83'263	85'278	87'292	89'307	91'321	94'007	96'693	99'379	102'065	104'751	107'437	14
13	63'647	65'557	67'466	69'376	71'285	73'194	75'104	77'013	78'923	80'832	82'741	84'651	86'560	89'106	91'652	94'198	96'744	99'290	101'836	13
12	60'329	62'139	63'949	65'759	67'569	69'379	71'188	72'998	74'808	76'618	78'428	80'238	82'048	84'461	86'874	89'287	91'700	94'113	96'527	12
11	57'184	58'900	60'615	62'331	64'046	65'762	67'477	69'193	70'908	72'624	74'339	76'055	77'770	80'058	82'345	84'632	86'920	89'207	91'494	11
10	54'203	55'829	57'455	59'081	60'707	62'333	63'959	65'585	67'212	68'838	70'464	72'090	73'716	75'884	78'052	80'220	82'388	84'556	86'725	10
9.1	52'790	54'374	55'957	57'541	59'125	60'708	62'292	63'876	65'460	67'043	68'627	70'211	71'794	73'906	76'018	78'129	80'241	82'352	84'464	9.1
9	51'377	52'918	54'460	56'001	57'542	59'084	60'625	62'166	63'708	65'249	66'790	68'332	69'873	71'928	73'983	76'038	78'093	80'148	82'203	9
8.1	50'038	51'539	53'040	54'541	56'042	57'544	59'045	60'546	62'047	63'548	65'049	66'550	68'052	70'053	72'055	74'056	76'058	78'059	80'061	8.1
8	48'699	50'160	51'621	53'082	54'543	56'004	57'464	58'925	60'386	61'847	63'308	64'769	66'230	68'178	70'126	72'074	74'022	75'970	77'918	8
7	46'160	47'545	48'929	50'314	51'699	53'084	54'469	55'853	57'238	58'623	60'008	61'393	62'777	64'624	66'470	68'317	70'163	72'009	73'856	7
6	43'753	45'066	46'379	47'691	49'004	50'316	51'629	52'942	54'254	55'567	56'880	58'192	59'505	61'255	63'005	64'755	66'505	68'255	70'005	6
5	41'472	42'717	43'961	45'205	46'449	47'693	48'938	50'182	51'426	52'670	53'914	55'158	56'403	58'061	59'720	61'379	63'038	64'697	66'356	5
4	39'310	40'490	41'669	42'848	44'028	45'207	46'386	47'566	48'745	49'924	51'104	52'283	53'462	55'035	56'607	58'179	59'752	61'324	62'897	4
3	37'261	38'379	39'497	40'615	41'732	42'850	43'968	45'086	46'204	47'322	48'439	49'557	50'675	52'165	53'656	55'146	56'637	58'127	59'618	3
2	35'319	36'378	37'438	38'497	39'557	40'616	41'676	42'735	43'795	44'855	45'914	46'974	48'033	49'446	50'859	52'271	53'684	55'097	56'510	2
1	33'477	34'482	35'486	36'490	37'495	38'499	39'503	40'508	41'512	42'516	43'520	44'525	45'529	46'868	48'207	49'546	50'885	52'225	53'564	1

Für Angestellte, die beim Inkrafttreten der Personalverordnung im Maximum einer Lohnklasse eingestuft sind, gilt der Lohnstand vom 31. Dezember des

Vorjahres

¹⁾ Lohnstufen, ²⁾ möglicher Stufenanstieg nach Jahren

Besoldungstabelle Lehrerschaft (Grundlohn ohne TZ, ohne 13. Monatslohn)

(Basis Mai 1993)																	
	1. AS ¹⁾	2. AS	Min.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Max.
	1 ²⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	4	4	4
Besoldungsklasse 7 MS-Lehrpersonen I	77'194	80'189	83'183	86'177	89'172	92'166	95'162	98'156	101'151	104'145	107'139	110'134	113'130	116'124	119'118	122'113	125'107
Besoldungsklasse 6 MS-Lehrpersonen II	69'474	72'170	74'865	77'560	80'255	82'950	85'646	88'341	91'036	93'731	96'426	99'120	101'816	104'511	107'206	109'901	112'596
Besoldungsklasse 5 Sekundar-, Real- und Lehrpersonen	65'063	67'588	70'111	72'635	75'160	77'683	80'208	82'732	85'255	87'780	90'303	92'828	95'352	97'875	100'400	102'924	105'447
Besoldungsklasse 4 Hilfsschullehrpersonen	61'756	64'150	66'547	68'943	71'337	73'733	76'129	78'525	80'920	83'316	85'712	88'108	90'503	92'899	95'295	97'690	100'086
Besoldungsklasse 3 Fachlehrpersonen mit beso Funktion	57'345	59'569	61'793	64'017	66'242	68'468	70'692	72'916	75'140	77'365	79'589	81'815	84'039	86'263	88'488	90'712	92'936
Besoldungsklasse 2 Primarlehrpersonen / HA / HN	55'138	57'278	59'417	61'555	63'695	65'833	67'973	70'111	72'250	74'390	76'528	78'668	80'806	82'945	85'085	87'223	89'363
Besoldungsklasse 1 Kindergarten- Lehrpersonen	44'111	45'821	47'533	49'245	50'956	52'667	54'378	56'090	57'800	59'512	61'223	62'934	64'645	66'355	68'067	69'779	71'490

Für Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Personalverordnung im Maximum einer Lohnklasse eingestuft sind, gilt der Lohnstand vom 31. Dezember des Vorjahres

Für die Besoldungsberechnung der Ordensschwester sind diese Ansätze mit Faktor 0.8 zu berechnen (80 %)

¹⁾ Lohnstufen, ²⁾ möglicher Stufenanstieg nach Jahren

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehend erwähnten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 23. Oktober 1974 über die Entschädigung der kantonalen Behörden und Funktionäre im Nebenamt (RB 2.2251):

Titel

Nebenamtsverordnung

Ingress

Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

1. Kapitel: **GELTUNGSBEREICH UND VERHÄLTNIS ZUR PERSONALVERORDNUNG**

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

² Die Personalverordnung²⁾ gilt nur, soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

1a. Kapitel: **BEHÖRDEN**

Artikel 1a

wie bisher Artikel 1

Artikel 5

aufgehoben

2. Kapitel: **KOMMISSIONEN UND NEBENAMTLICHE BEAUFTRAGTE**

2. Abschnitt: **Einzelne Beauftragte**

Artikel 14

Nebenamtliche Beauftragte erfüllen öffentlich-rechtliche Aufträge gestützt auf öffentliches Recht administrativ und fachlich selbstständig

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.4211

im Nebenamt. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht entsprechend den einschlägigen Vorschriften.

Artikel 14a

¹ Der Kanton entschädigt die nebenamtlichen Beauftragten mit einem Fixum, im Stundenlohn oder nach einem anderen geeigneten Bemessungskriterium.

² Um die Entschädigung festzusetzen, ist die nebenamtliche Funktion einer Lohnklasse nach der Personalverordnung¹⁾ zuzuordnen. Gestützt darauf und auf den mutmasslichen Zeit- und Sachaufwand, der zur Erfüllung der Aufgabe als notwendig erachtet wird, ist die Entschädigung festzusetzen.

³ Mit der Entschädigung sind alle Ansprüche aus der nebenamtlichen Aufgabe abgegolten, insbesondere auch der Sachaufwand und die Personalkosten. Artikel 15 und 15a bleiben vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Entschädigung für die Erfüllung der nebenamtlichen Aufgabe. Sie wird in der Regel vierteljährlich ausbezahlt.

Artikel 15a

¹ Der Konkursbeamte oder die Konkursbeamtin bezieht neben der Entschädigung nach dieser Verordnung die Sporteln nach der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾. Die Betreibungsbeamten und -beamtinnen beziehen Sporteln nach der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs²⁾.

² Die Entschädigung der Zivilstandsbeamten und -beamtinnen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Zivilstandsbeamten und Gebühren der Zivilstandsämter³⁾.

Artikel 16–23

aufgehoben

Artikel 24

Der Ausdruck «Mitarbeiter» wird ersetzt durch «Angestellte».

Artikel 25 und 26

aufgehoben

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ SR 281.1

³⁾ RB 9.3102

2. 4211

2. Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345):

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen

- e) die erstmalige Begründung eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses sowie gegen dienstliche Anweisungen an kantonale Angestellte, die nicht in die Rechtstellung der angestellten Person eingreifen;

3. Verordnung vom 29. Mai 1972 über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen (RB 10.1222):

Artikel 2 Absatz 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge nach dieser Verordnung, wenn die Gemeinde:

- a) die Schulgesetzgebung des Kantons, namentlich die Bestimmungen dieser Verordnung, einhält;
- b) die Vorschriften der Personalverordnung¹⁾ und deren Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendet, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Artikel 3 Absatz 1

¹ Der jährliche, beitragsberechtigte Lohn richtet sich nach der Lohntabelle für das Lehrpersonal, wie sie im Anhang 2 zur Personalverordnung¹⁾ enthalten ist.

Artikel 5 und 7

aufgehoben

Anhang (Lohntabelle)

aufgehoben

4. Verordnung vom 13. November 1985 über das Mittelschulwesen (RB 10.2401):

Artikel 14 Absatz 1 bis 4

¹ Das Dienst- und Lohnverhältnis der Inhaber lehramtlicher Funktionen richtet sich nach der Personalverordnung¹⁾, soweit die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

¹⁾ RB 2.4211

Artikel 15 Absatz 1, 2 und 4 (neu)

¹ aufgehoben

² Der Mittelschulrat wählt die Lehrpersonen und die Schulleitung.

⁴ Der Mittelschulrat kann von den Bestimmungen der Personalverordnung¹⁾ abweichen, wenn sachliche Gründe das gebieten. Die Lohnordnung ist jedoch einzuhalten.

5. Dienst- und Besoldungsverordnung vom 10. Februar 1982 für die Lehrerschaft an der kantonalen Mittelschule Uri (RB 10.2421):

Artikel 1

¹ Diese Verordnung regelt das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis des Lehrpersonals an der kantonalen Mittelschule Uri, soweit nicht die Personalverordnung¹⁾ Anwendung findet.

² aufgehoben

³ aufgehoben

Artikel 2 bis 4

aufgehoben

Artikel 6

aufgehoben

Artikel 11 bis 21, 23, 25

aufgehoben

Anhang

aufgehoben

6. Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (RB 70.1114):

Artikel 2 Geltung der Personalverordnung¹⁾

Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt die Personalverordnung¹⁾.

Artikel 3 bis 9

aufgehoben

Artikel 12

aufgehoben

¹⁾ RB 2.4211

2. 4211

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 15, 16, 18, 19, 20

aufgehoben

Anhang 1 (Lohntabelle)

aufgehoben

Anhang 2 (Einreihungsplan)

aufgehoben

7. Weitere redaktionelle Anpassungen

- a) Der Ausdruck «Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und Funktionäre im Nebenamt» wird ersetzt durch «Nebenamtsverordnung» in folgenden Erlassen:
- Reglement für die landwirtschaftliche Betriebsberatung (RB 60.1231), Artikel 8
 - Reglement über die Kommission für das Reussdelta (RB 40.1227), Artikel 7 Absatz 1
 - Reglement für den Kantonsarzt (RB 30.2122), Artikel 3
 - Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115), Artikel 4 Absatz 5
 - Reglement über die paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen (RB 3.3115), Artikel 5
 - Verordnung über das Hebammenwesen (RB 30.2135), Artikel 10
 - Wildschadenreglement (RB 40.3161), Artikel 14
 - Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (RB 60.4111), Artikel 11
 - Reglement zur kantonalen Tierseuchenverordnung (RB 60.2113), Artikel 35 Ziffer 4.41 und 4.45
 - Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Kantonsspital Uri (RB 20.3222), Artikel 18 Absatz 2
 - Reglement über die Förderung der Viehwirtschaft (RB 60.2315), Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4
 - Reglement zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht (RB 9.4222), Artikel 9
 - Reglement über den Jagdlehrgang und die Jägerprüfung (RB 40.3152), Artikel 22
- b) Der Ausdruck «Funktionär» wird ersetzt durch «Beauftragte» in folgenden Erlassen:
- Reglement für die landwirtschaftliche Betriebsberatung (RB 60.1231), Artikel 7 Absatz 2
 - Reglement für die Ausgleichskasse des Kantons Uri (RB 20.2412), Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 3

- Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (RB 2.3121), Artikel 92 Absatz 2
 - Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt (RB 2.2251), Artikel 15 und Artikel 24a
 - Reglement über die Gebühren und Entschädigungen von Gerichtsbehörden (RB 2.3232), Artikel 28 Absatz 2
- c) Der Ausdruck «Beamte» wird ersetzt durch «Angestellte» in folgenden Erlassen:
- Reglement für die landwirtschaftliche Betriebsberatung (RB 60.1231), Artikel 8
 - Verordnung über Vollziehung der eidgenössischen Militärorganisation (RB 3.6111), Artikel 9 Absatz 4
 - Reglement über die Entschädigung der Schadenwehr (RB 40.4328), Artikel 4
 - Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt (RB 2.2251), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c
 - Verordnung betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die AHV (RB 20.2411), Artikel 2
 - Verordnung über das Notariat (RB 9.2311), Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1
 - Reglement betreffend die Ausführung der Verordnung über das Notariat (RB 9.2313), Artikel 18
 - Verordnung über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Uri (RB 9.2321), Artikel 1 Absatz 3
 - Kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien (RB 30.2211), Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c
 - Verordnung über das Zivilstandswesen (RB 9.3101), Artikel 24
 - Verordnung über den Strassenverkehr (RB 50.1311), Artikel 27 Absatz 2
 - Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321), Artikel 18 Absatz 2
 - Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Urner Kantonalbank (RB 70.1312), Artikel 57 Absatz 2
 - Strafprozessordnung (RB 3.9222), Artikel 86 Ziffer 2 und Artikel 142 Absatz 1
- d) Der Ausdruck «Dienst- und Besoldungsverordnung für die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung» wird ersetzt durch «Personalverordnung» in folgenden Erlassen:
- Verordnung über die Entschädigung der kantonalen Behörden und der Funktionäre im Nebenamt (RB 2.2251), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 9 und Artikel 24a
 - Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (RB 2.4221), Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe k

2. 4211

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (RB 20.2431), Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Kantonsspital Uri (RB 20.3222), Artikel 15 Absatz 4
- Verordnung über das Mittelschulwesen (RB 10.2401), Artikel 14 Absatz 2
- Verordnung über die Ruhegehälter der Mitglieder des Regierungsrates (RB 2.3325), Artikel 2 Absatz 3
- Verordnung über das berufliche Bildungswesen (RB 70.1112), Artikel 11 Absatz 2
- Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons Uri an die Besoldung der Lehrerschaft (RB 10.1222), Artikel 7 Absatz 4
- Strafprozessordnung (RB 3.9222), Artikel 44a

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
Geltungsbereich	1
Begriffe	2
Ergänzendes Recht	3
2. Kapitel: ARBEITSVERHÄLTNIS	
1. Abschnitt: Rechtsnatur	4
2. Abschnitt: Begründung	
Ausschreibung	5
Voraussetzungen der Anstellung	6
Anstellungsbehörde	
a) im Allgemeinen	7
b) Volk	8
c) Landrat	9
Entstehung des Arbeitsverhältnisses	10
3. Abschnitt: Gestaltung und Handhabung	
Gestaltung des Arbeitsverhältnisses	11
4. Abschnitt: Dauer	
Grundsatz	12
Probezeit	13
5. Abschnitt: Beendigung	
Beendigungsgründe	14
Kündigung beim unbefristeten Arbeitsverhältnis	
a) Fristen	15
b) Kündigungsschutz	16
Befristetes Arbeitsverhältnis	17
Fristlose Auflösung aus wichtigem Grund	18
Einvernehmliche Lösung	19
Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Altersrücktritt	20
Dauernde volle Arbeitsunfähigkeit	21
Ablauf der Amtsdauer	22
Zuständigkeit	23
Abgangsentschädigung	24
Lohnfortzahlung im Todesfall	25
3. Kapitel: PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	
Arbeitsleistung	26
Amtsgeheimnis	27
Annahme von Geschenken	28
Arbeitszeit, Arbeitsformen	29
Überstundenarbeit	30
Stellvertretung	31

	Artikel
Versetzung	32
Nebenbeschäftigung	33
Öffentliche Nebenämter	34
Wohnsitz und Dienstwohnung	35
Haftung	36
4. Kapitel: RECHTE DER ANGESTELLTEN	
1. Abschnitt: Lohn	
Lohngleichheit	37
Begriff	38
Lohnklassen und Lohnstufen	39
Stufenanstieg	40
Stufenbeschleunigung und Beförderung bei andauernder ausgezeichneter Leistung	41
Ausserordentliche Zuwendungen	42
Teuerungsausgleich	43
13. Monatslohn	44
Einreihung der Stellen	45
Neubewertung	46
Beförderung	47
Mitwirkung des zuständigen Amtes	48
2. Abschnitt: Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen	
Dienstaltersgeschenk	49
Familien- und Haushaltszulage	50
Spesen	51
Besondere Zulagen	52
3. Abschnitt: Entlöhnung während der Verhinderung an der Arbeitsleistung	
Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst	53
Krankheit	54
Unfall	55
Härtefall	56
Unfallversicherung	57
Abtretung von Versicherungs- und Ersatzansprüchen	58
Schwangerschaft	59
4. Abschnitt: Weitere Rechte	
Ferien	60
Berufliche Förderung	61
Arbeitszeugnis	62
Mitspracherecht und Vorschlagswesen	63
Personalvorsorge	64
Datenschutz	65
5. Abschnitt: Diskriminierungsverbot	
Gleichstellung von Frau und Mann	66
Diskriminierungsverbot	67

	Artikel
6. Abschnitt: Ausnahmen	68
5. Kapitel: ORGANISATION	
Kommission für Personalfragen	69
Zuständiges Amt	70
6. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	
Personalrechtliche Verfügungen	71
Gerichtsentscheide	72
Kostenlosigkeit und Verfahren	73
7. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Vollzug	74
Aufhebung bisherigen Rechts	75
Änderung bisherigen Rechts	76
Übergangsbestimmung	77
Inkrafttreten	78

BESCHLUSS
über den Beitritt des Kantons Uri zum geänderten Konkordat betref-
fend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999

(vom 15. Dezember 1999)

Der Landrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999²⁾ bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Landrates
Der Präsident: Josef Gisler-Gamma
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 30.2315

KONKORDAT

betreffend das Laboratorium der Urkantone

(Vom 14. September 1999)

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden

vereinbaren:

I. Organisationsform und Aufgaben

Artikel 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Das Laboratorium der Urkantone (Laboratorium) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Das Laboratorium ist in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig; es führt eine eigene Rechnung.
- ³ Sitz des Laboratoriums ist Brunnen. Die Anstalt ist Eigentümerin des Laboratoriums und des beweglichen Betriebsvermögens.

Artikel 2 Aufgaben

- ¹ Das Laboratorium vollzieht für die Konkordatskantone unter Vorbehalt des kantonalen Vollzugsrechts die eidgenössische Lebensmittel- und Giftgesetzgebung¹⁾. Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.
- ² Die Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.
- ³ Soweit die Hauptaufgaben des Laboratoriums nicht beeinträchtigt werden, können in den Leistungsauftrag auch privatwirtschaftliche Dienstleistungen aufgenommen werden, die mit dem öffentlichen Tätigkeitsbereich verwandt sind.

II. Organe und Zuständigkeiten

Artikel 3 Organe

Die Organe des Laboratoriums sind:

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Betriebsleitung;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

¹⁾ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Okt. 1992 (SR 817.0) Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften vom 21. März 1969 (SR 814.80)

Artikel 4 Aufsichtskommission 1. Zusammensetzung

- 1 Die Aufsichtskommission besteht aus vier Mitgliedern. Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied auf vier Jahre.
- 2 Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie versammelt sich jährlich mindestens zweimal.
- 3 Jeder Konkordatskanton entschädigt die von ihm bestimmten Mitglieder.

Artikel 5 2. Aufgaben

Die Aufsichtskommission

- a) führt die direkte Aufsicht über das Laboratorium;
- b) erteilt unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 dem Laboratorium den Leistungsauftrag samt Globalkredit;
- c) genehmigt jährlich Jahresbericht und Rechnung sowie das Globalbudget;
- d) informiert die Regierungen der Konkordatskantone jährlich über die Ausführung des Leistungsauftrages und die Einhaltung des Globalkredits und Globalbudgets;
- e) wählt die Leiterin oder den Leiter des Laboratoriums und legt die Anstellungsbedingungen fest;
- f) erlässt die generellen Vorschriften für das Personal;
- g) legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest.

Artikel 6 3. Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse der Aufsichtskommission bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit.
- 2 Die Mitglieder können sich an den Sitzungen ausnahmsweise vertreten lassen.
- 3 Die Leiterin oder der Leiter des Laboratoriums hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 7 Betriebsleitung 1. Stellung

- 1 Die Leiterin oder der Leiter führt den Betrieb.
- 2 Der Leiterin oder dem Leiter des Laboratoriums kommt in den Konkordatskantonen die Stellung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers zu.

Artikel 8 2. Aufgaben

- 1 Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages. Sie nimmt die Aufgaben der Kantonschemikerin bzw. des Kantonschemikers gemäss Bundesgesetzgebung wahr.

² Zudem erfüllt sie ihre Aufgabe, indem sie namentlich

- a) die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets verantwortet;
- b) für das Controlling und das Berichtswesen sorgt;
- c) die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschliesst;
- d) der Aufsichtskommission Rechenschaft ablegt;
- e) das Sekretariat der Aufsichtskommission führt und deren Geschäfte vorbereitet.

³ Der Betriebsleitung stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

Artikel 9 Revisionsstelle

¹ Die Aufsichtskommission wählt eine Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Revisionsgrundsätzen sowie die Ordnungsmässigkeit der Leistungs- und Wirkungsdaten.

³ Sie erstattet der Aufsichtskommission Bericht und Antrag.

Artikel 10 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission

¹ Jeder Konkordatskanton kann in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung abordnen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Ihr steht die Oberaufsicht über das Laboratorium zu. Sie übt diese aus, indem sie

- a) vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt;
- b) die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrages informiert;
- c) von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird.

III. Betrieb und Personal

Artikel 11 Leistungsauftrag

¹ Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, der erforderliche Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Er bedarf der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

³ Er kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

Artikel 12 Personal

¹ Das Laboratorium stellt sein Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz öffentlich-rechtlich an.

² Über Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

Artikel 13 Haftung und Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung des Laboratoriums sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Personals für die hoheitliche Tätigkeit richten sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Zuständig zum Entscheid ist das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

² In den übrigen Fällen findet das Bundeszivilrecht Anwendung.

IV. Finanzhaushalt

Artikel 14 Kostenrechnung

¹ Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

² Die Konkordatskantone tragen die durch Erlöse nicht gedeckten Kosten im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen.

Artikel 15 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten

Das Laboratorium erhebt für seine Vollzuständigkeit auf dem Gebiete der Lebensmittel- und Giftkontrolle sowie die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

Artikel 16 Entgelte für Dienstleistungen

Für privatwirtschaftliche Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt.

Artikel 17 Steuerfreiheit

Das Laboratorium ist für seine hoheitlichen Verrichtungen von allen Kantons-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Konkordatskantone befreit.

V. Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996

Artikel 18 Finanzierung und Ausführung des Bauprojekts

¹ Die Baukosten von Fr. 5 800 000.– werden nach Abzug von Fr. 580 000.– als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Schwyz	54%	Fr. 2'820'000.–
Uri	16%	Fr. 835'000.–
Obwalden	14%	Fr. 730'000.–
Nidwalden	16%	Fr. 835'000.–

² Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

³ Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz. Für die Vorbereitung und Leitung der Bauarbeiten setzt die Aufsichtskommission eine Baukommission ein und legt deren Pflichtenheft fest.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19 Rechtsgültigkeit

Das Konkordat bedarf der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone.

Artikel 20 Dauer und Kündigung

¹ Das Konkordat gilt auf unbeschränkte Dauer.

² Jeder Konkordatskanton kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende einer Leistungsperiode kündigen, erstmals auf das Ende der ersten Leistungsperiode.

³ Das Konkordat gilt zwischen den verbleibenden Konkordatskantonen weiter.

Artikel 21 Austritt und Auflösung

¹ Tritt ein Kanton aus dem Konkordat aus, haftet er für die während seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen des Laboratoriums.

² Der austretende Kanton hat Anspruch auf eine Entschädigung. Bei deren Festsetzung sind die Interessen des austretenden Kantons sowie die Interessen der verbleibenden Konkordatskantone an der Fortführung des Laboratoriums angemessen zu berücksichtigen.

³ Bei Auflösung des Konkordats hat jeder Konkordatskanton Anspruch auf jenen Anteil an den realisierten Werten, der seinem Anteil am effektiven Leistungsbezug des Laboratoriums in den letzten vier Jahren entsprach.

Artikel 22 Streitigkeiten

Das Bundesgericht entscheidet Streitigkeiten zwischen den Konkordatskantonen, die sich aus diesem Konkordat ergeben.

Artikel 23 Übergangsbestimmungen

¹ Dem Laboratorium wird erstmals ab 2004 ein Leistungsauftrag erteilt.

² Die Aufsichtskommission erlässt die erforderlichen Weisungen für die Vorbereitung des Leistungsauftrages, insbesondere Anordnungen für die Einführung der Kostenrechnung.

³ Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden bis und mit dem Rechnungsjahr 2003 nach folgendem Verteilschlüssel getragen: Uri 16%; Schwyz 54%; Obwalden 14%; Nidwalden 16%.

⁴ Die Konkordatskantone übertragen der interkantonalen Anstalt alle Rechte und Pflichten der einfachen Gesellschaft gemäss Konkordat vom 19. Februar 1970. Die Aufsichtskommission kann die für den Übergang notwendigen Erklärungen abgeben.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten die Art. 5 Bst. f, Art. 8 Abs. 2 Bst. c, 12, 18 und 23 sofort, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Aufsichtskommission bringt das Konkordat dem Bund zur Kenntnis.

³ Mit dem vollständigen Inkrafttreten werden das Konkordat vom 19. Februar 1970 sowie die Interkantonale Vereinbarung über die Durchführung der Giftkontrolle vom 25. Mai 1972 aufgehoben.

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Theatergesellschaft Bürglen

Theater in der Aula Bürglen, «Ä Gsichtsmaske bitte!» Aufführungsdaten: 6. Januar, 14.00 Uhr (Kinderaufführung); 8., 14., 15., 21., 22., 26., 28. Januar, jeweils um 20.00 Uhr, 30. Januar, um 14.00 Uhr; 2., 4., 9., 11., 12. Februar, jeweils um 20.00 Uhr. Vorverkauf: Montag bis Freitag, 17.00 bis 19.00 Uhr, Telefon 870 06 07.

Theatergruppe Isenthal

Theater Isenthal 1999/2000 «Äs Stickli Glick». Hauptprobe 26. Dezember 1999, 14.00 Uhr; Premiere, 26. Dezember, 20.15 Uhr. Weitere Aufführungsdaten: 29. Dezember, 2., 5., 7., 8., 14., 15. Januar, jeweils um 20.15 Uhr.

Sonntag, 26. Dezember 1999

Trychlergruppe Seelisberg

Jahresausklang Seelisberg 1999: Bei jeder Witterung! Ab 20.00 Uhr grosser Jahresausklang-Umzug ab Restaurant Träumli mit Weihnachtsmann, Engeli und Eseli, Geisslä-Chlepfer, Hornbläser, diverse Trychlergruppen, Yffelen- und Fackelträgern. Anschliessend musikalische Unterhaltung in der Turnhalle Seelisberg. Eintritt frei.

Zu vermieten

im Zentrum von Aldorf, Schmiedgasse 8 / Bäregasse 5
ab 31.März 2000

300m²

Büro- und Praxisräume,

1. OG, Fr. 166.00/m²

individuelle Einteilung möglich.

Auch geeignet für zwei einzelne Betriebe à 94 m² und 206 m².

Lift. Parkplätze.

Auskunft : Frau V. Aschwanden

Tel 041 870 13 92

108-041098



*Ihre
Umsatzspirale
dreht sich
immer schneller
dank einem
INSERAT
im Amtsblatt
des Kantons Uri!*

Mehr Sorgfalt

können wir für
frühzeitig aufgegebene
Inserate aufwenden!

GV



Indergand Innendekorationen

- Stuhlpolster
- Bankpolster
- Bodenbeläge
- Teppiche

Gotthardstr. 94
6472 Erstfeld

Telefax 880 25 86
Telefon 880 25 85

108-157927